

bv-aktuell

Informationen aus dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Nr. 1/2008

bv-aktuell Februar/März 2008

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.

E-Mail: info@bvkm.de <http://www.bvkm.de>



Liebe Leser, liebe Leserinnen,
sehr geehrte Damen und Herren,

Menschen, die einen Teil ihres Geldes spenden, und Organisationen, die ihre Arbeit zum Teil durch Spenden finanzieren, kommen nicht darum herum, sich mit dem Fall "Unicef" auseinander zu setzen. An dieser Stelle ist kein Urteil über die Vorgänge bei Unicef zu fällen. Aber es sind möglicherweise Schlüsse für die eigene Arbeit zu ziehen.

Welche Schlüsse das sind, ist abhängig von der Beantwortung einiger Fragen, die sich nun aufdrängen. Drehen wir im Wettstreit um die Spende weiter an der Rüstungsspirale auf dem Spendenmarkt? Lässt sich fast jeder Aufwand für eine Spendenkampagne mit einem positiven Ergebnis rechtfertigen? Können wir unseren SpenderInnen plausibel erklären, warum nur ein Teil ihrer Spende in die unmittelbare Arbeit fließt?

Diese Fragen müssen sich vorrangig Organisationen stellen, die überregional anonyme SpenderInnen ansprechen. Alle Organisationen, auch die ohne aufwändiges Spendenmarketing, müssen sich fragen, ob das Vieraugenprinzip zum unabdingbaren Standard der Arbeit gehört, ob es in der Organisation eine Kultur der Offenheit und Transparenz gibt, die es zulässt, Entscheidungen unabhängig von den beteiligten Personen zu hinterfragen. Ob die Kontrolle auch und gerade erfolgreicher und verdienter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht als Zumutung, sondern von Allen als Selbstverständlichkeit angesehen wird?

Ich wünsche Ihnen für Ihre Arbeit Kraft, Mut und Phantasie.

Mit freundlichem Gruß

Norbert Müller-Fehling
(Geschäftsführer)

Inhalt

Bundesverband

Materialien-Bestellscheine	S. 3
Ankündigung der Mitgliederversammlung	S. 5
Neue Projektgruppe "Eltern aktiv" startet in Kürze	S. 15
Schreibwettbewerb geht in die letzte Runde	S. 16
Telefonliste der MitarbeiterInnen	S. 17
Was macht eigentlich der Bundesausschuss?	S. 21
Veranstaltungshinweise	S. 26

Aus den Landesverbänden

Wettbewerb "Barrierefreie Gemeinde"	S. 23
Zentrum für konduktive Therapie/Termine 2008	S. 24

Aktion Mensch

Zuschüsse für Ferienmaßnahmen	S. 27
Starthilfeförderung für sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen verlängert	S. 27

Recht und Politik

RollstuhlfahrerInnen bei der Beförderung in Bussen	S. 6
Gesetzliche Qualitätsberichte d. Krankenhäuser	S. 8
Düsseldorfer Tabelle: Mehr Geld für Kinder	S. 8
Keine Anrechnung des Ausbildungsgeldes auf Grundsicherung	S. 9
Rußpartikelfilter-Nachrüstung	S. 12
Häusliche Krankenpflege in Einrichtungen für behinderte Menschen	S. 13
Disability Mainstreaming	S. 18

Meldungen, Bücher, Broschüren ...	S. 28
-----------------------------------	-------

Mit freundlicher Unterstützung des AOK Bundesverbandes.

*Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des Bundesverbandes,
der Bundesverband aktualisiert stetig sein OV-Verzeichnis.*

Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich etwas in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative verändert haben sollte!

**Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Unterstützung!
Ihr Bundesverband**

**Name der
Mitgliedsorganisation:.....**
Anschrift:.....
Ansprechpartner/in:.....
Tel.:.....
Fax:.....
(allgemeine) E-Mail:.....
WWW:.....

Angebot bitte hier ankreuzen:

- Frühförderung
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Elterntreff
- Ergotherapie
- Krankengymnastik
- Logopädie
- Reittherapie
- Therapeutisches Schwimmen
- Unterstützte Kommunikation
- Kindertagesstätte
- Schulvorbereitende Einrichtung
- Pflegedienst
- Ambulante Dienste
- Sonderschule
- Internat
- Kinderheim
- Beratung
- Testamentsberatung/
-vollstreckung

- Betreuungsverein
- Familienentlastender Dienst
- Schullandheim
- Bildung/Kultur
- Ferieneinrichtung
- Freizeitmaßnahmen
- Jugendclub / Jugendtreff
- Fahrdienst
- Sport
- Wohneinrichtung
- Kurzzeitpflege
- Betreutes Wohnen
- Behindertengerechte
Wohnungen
- Berufsbildungswerk
- Tagesförderstätte
- Werkstätte (WfbM)
- Integrationsfachdienst/
Integrationsunternehmen

Bitte ergänze Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihres Vereines/Ihrer Gesellschaft nicht wiederfinden

-
-
-
-

**Bitte senden Sie den Bogen an den:
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf
Fax: 0211/64004-20**

Materialien – Bestellschein

Brauchen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen? Bestellen Sie einfach per Fax **0211/64004-20** oder unter **info@bvkm.de**.

Mein Kind ist behindert
(je 50 Cent plus Porto)

Stck.: _____ ○

Das Testament
(je 50 Cent plus Porto)

Stck.: _____ ○

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
(kostenlos)

Stck.: _____ ○

Steuermerkblatt 2007/2008
(kostenlos)

Stck.: _____ ○

Steuermerkblatt 2006/2007
(kostenlos)

Stck.: _____ ○

Das Persönliche Budget
(kostenlos)

Stck.: _____ ○

Unterlagen zum Schreibwettbewerb
(kostenlos)

Stck.: _____ ○

Plakate zum Schreibwettbewerb

Stck.: _____ ○

Gemeinsam stark mit Behinderung

Stck.: _____ ○

Absender:



Auch diesen AUTO-Aufkleber für Innenscheiben können Orts- und Landesverbände kostenlos, in begrenzter Zahl, beim Bundesverband bestellen.

Stückzahl: _____ ○

Bestellzettel

ICH BIN WIR – Zum Bestellen. Das Material im Überblick

Stückzahl

Allgemeine Information über die Initiative ICH BIN WIR. Gemeinsam stark mit Behinderung.

Arbeitshilfen für die Arbeit in der Gruppe, im Verein
Gemeinschaft!
Wer will was bewegen?

Arbeitshilfe für die Öffentlichkeitsarbeit
DAS SIND WIR.

Informationsmaterial zum Weitergeben
Hauptsache Glück!
Erstinformation für Eltern.

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
1. Leben im Elternhaus.

2. Leben in einem Wohnheim/
in einer Wohngruppe.

3. Leben in einer ambulant betreuten Wohnung.

Werbematerial

Plakate
Glück kann man teilen. Sorgen auch. DIN A3 DIN A2

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen. DIN A3 DIN A2

Eltern suchen Eltern. DIN A3 DIN A2

Hilf Dir selbst, bevor es kein anderer tut. DIN A3 DIN A2

Wille versetzt keine Berge. Aber er baut Lifte. DIN A3 DIN A2

Blankoplatat
„Gemeinschaft“ DIN A3 DIN A2

Postkarten
Glück kann man teilen. Sorgen auch.

Eltern suchen Eltern.

Wille versetzt keine Berge. Aber er baut Lifte.

Aktendeckel
ICH BIN WIR

Aufkleber
ICH BIN WIR

Krautschähle für Erwachsene und Kinder
ca. 50 mm, zweifarbig gemischt
Schutzgebühr: pro Stück 20 Cent

Bestellcoupon

Name:

Straße/Ort:

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf,
Tel. 02 11/64 00 4-0/ Fax.: 02 11/64 00 4-20/ E-mail: info@bskm.de/ http://www.bskm.de



Ankündigung der Fachtagung und Mitgliederversammlung des Bundesverbandes 2008 in Norderstedt

Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor:

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für Körper- und
Mehrfachbehinderte e.V. findet am
27. und 28. September 2008
im Rathaus von Norderstedt statt.

Über das konkrete Programm informieren wir Sie in Kürze.

Benachteiligung von RollstuhlnutzerInnen bei der Beförderung in Bussen

Begonnen hat es Mitte August 2007 in Hamburg. Der Busfahrer eines Hamburger Verkehrsunternehmens verwehrt zwei Rollstuhlnutzern die gleichzeitige Mitnahme mit der Begründung in dem Bus sei neben Steh- und Sitzplätzen nur ein Rollstuhlplatz ausgewiesen. Als die Rollstuhlnutzer sich darauf hin beim Verkehrsunternehmen beschwerten, prüfte dieses die Rechtslage und kam zu dem Ergebnis, dass sich der Busfahrer korrekt verhalten habe.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die EU-Richtlinie 2001/85 EG vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz im Zusammenhang mit der Änderung des § 30 d „Kraftomnibusse“ der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) dazu geführt habe, dass die Anzahl der im Fahrzeug vorhandenen Rollstuhlplätze seit 2005 (bei Neuzulassungen) in die Fahrzeugpapiere eingetragen und in den Fahrzeugen durch einen Aufkleber kenntlich gemacht werde.

Würden mehr RollstuhlnutzerInnen befördert als Rollstuhlplätze ausgewiesen, liege ein Verstoß gegen § 34 a „Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen“ der StVZO vor. Diese Ordnungswidrigkeit werde mit einem Bußgeld für den/die BusfahrerIn sowie für das Verkehrsunternehmen als Fahrzeughalter geahndet. Ferner würden FahrerInnen und HalterInnen eine Mitschuld im Falle eines Unfalls tragen, wenn durch die Nichteinhaltung des § 34a Personen zu Schaden kämen.

Dieser Rechtsansicht schlossen sich trotz erheblicher Proteste der Verbände der Behinderten(selbst)hilfe sowie der Menschen mit Behinderungen und trotz politischer Bemühungen nicht nur andere Verkehrsunternehmen in Hamburg sondern auch Verkehrsunternehmen in vielen anderen Bundesländern, wie z.B. in NRW, Bremen und Hessen (Wiesbaden) an, mit der Folge, dass (teilweise selbst in den älteren Bussen, die vor 2005 zugelassen wurden) nur noch ein(e) RollstuhlnutzerIn pro Bus mitgenommen wurde.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hat darauf hin die Kanzlei Menschen und Rechte in Hamburg um eine rechtliche Bewertung dieser Problematik

gebeten. In seiner Bewertung kommt Rechtsanwalt Dr. Tolmein zu dem Ergebnis, dass die bis weit in die Medien hinein verbreitete Version, die Richtlinie lasse faktisch keinen anderen Ausweg zu, als die Beförderung auf eine(n) RollstuhlnutzerIn zu begrenzen, aufgrund seiner Prüfung als unzutreffend erscheint. Neben der Sicherheit der Fahrgäste sei auch die verbesserte technische Zugänglichkeit der Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderungen ein zentrales Anliegen des Richtliniengebers. Es dürfe also nicht durch eine einseitige Akzentuierung der Sicherheitserwägungen in Anwendung der Richtlinie eine Benachteiligung behinderter Menschen verstärkt oder herbeigeführt werden. Die einschlägige Vorschrift in der Richtlinie sage auch nichts dazu aus, dass RollstuhlnutzerInnen nur auf „eingerichteten“ Plätzen befördert werden dürften. Unterschieden werde in der Richtlinie sprachlich zwischen Rollstuhlbereich und Rollstuhlplätzen, womit gerade nicht ausgesagt werde, dass nur auf einem Rollstuhlstellplatz – der in der Regel für einen Rollstuhl ausgelegt sein wird – RollstuhlnutzerInnen befördert werden könnten. Es gebe auch an anderer Stelle der Richtlinie unterschiedliche Sicherheitsanforderungen an Plätze in Omnibussen, auf denen befördert werde. So unterscheide die Richtlinie Regelungen für Sitzplätze mit und Sitzplätze ohne Rückhaltesysteme. Die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie seien daher so auszulegen, dass diese zumindest eine sichere Beförderungsmöglichkeit für RollstuhlnutzerInnen vorsehe und damit zumindest ein(e) RollstuhlnutzerIn Anspruch auf einen sicheren Platz habe, was jedoch nicht die Beförderung eines/einer zweiten RollstuhlnutzerIn im mehr als nur den gesicherten Rollstuhlplatz umfassenden Rollstuhlbereich ausschließe. Die Zulässigkeit der Beförderung eines/einer zweiten RollstuhlnutzerIn bei nur einem eingetragenen Rollstuhlplatz sei daher argumentativ gut zu vertreten.

Zur Klärung der Situation hält Rechtsanwalt Dr. Tolmein es durchaus für erfolgversprechend, wenn einzelne Menschen mit Behinderung, die wegen der restriktiven Auslegung der einschlägigen Vorschriften nicht befördert wurden, gemäß § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf Beseitigung der Benachteiligung aufgrund ihrer Behinderung klagen.

Für eine schnellere Klärung empfiehlt er jedoch, dass Behindertenverbände vor Ort in Kooperation mit den jeweiligen Verkehrsverbänden das jeweilige Bundesland

zu entsprechenden Ausnahmegenehmigungen zu § 34a StVZO veranlassen – eine Befolgung dieser Vorschrift durch die Verkehrsunternehmen sieht Herr Dr. Tolmein hinsichtlich der Beförderung von RollstuhlnutzerInnen nicht als zwingend an. Zu diesen Ausnahmegenehmigungen dürften die Behörden seiner Ansicht nach aufgrund der jeweiligen Landesbehindertengleichstellungsgesetze verpflichtet sein, da die restriktive Anwendung der entsprechenden Vorschriften erhebliche Mobilitäts-einschränkungen und damit eine Verringerung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung zur Folge habe.

In einigen wenigen Bundesländern ist bereits ein weiterer möglicher Weg beschritten worden. So haben z.B. die Hannoverschen Verkehrsbetriebe zugesagt, alle neuen Busse ab 2008 mit einem zweiten Stellplatz für Rollstühle auszustatten.

Wichtiger Nachtrag:

Einer aktuellen Pressemitteilung der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen zu dieser Problematik vom 25.02.08 lässt sich entnehmen, dass der Verkehrsminister Tiefensee nun entschie-

den hat, die Straßenverkehrszulassungsordnung anzupassen. Das Verkehrsministerium bestätigt damit, dass nicht die EU-Richtlinie inhaltlich Probleme macht, sondern deren Umsetzung in deutsches Recht (in der StVZO).

Der Bundesverband begrüßt diese gesetzgeberische Lösung ausdrücklich. Die EU-Richtlinien konforme Änderung des § 34a StVZO, dessen Inhalt derzeit zu den geschilderten Problemen führt, verhindert zukünftige unterschiedliche Vorgehensweisen und auch weitere Streitigkeiten in den Bundesländern.

Martina Steinke

G-BA: Über therapiegerechtes Verhalten können PatientIn und Arzt/Ärztin nur gemeinsam entscheiden

Eine Bescheinigung der Ärztin/des Arztes wird künftig darüber Auskunft geben, dass sich Ärztin/Arzt und PatientIn über die weitere Therapie verständigt haben und ein vom Gesetzgeber gefordertes therapiegerechtes Verhalten des Patienten/der Patientin vorliegt. Das Ausstellen der Bescheinigung, dass die Voraussetzungen zur Reduktion der Belastungsgrenze erfüllt sind, darf laut Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nur verweigert werden, wenn keine chronische Krankheit vorliegt oder der/die PatientIn ausdrücklich erklärt, sich entgegen der gemeinsamen Verständigung verhalten zu haben und dies auch weiterhin zu tun gedenkt. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Feststellung des therapiegerechten Verhaltens sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Versicherte, bei denen eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 vorliegt und Versicherte, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) vom mindestens 60 Prozent oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 Prozent vorliegt. Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Hintergrund

Die Belastungsgrenze für Zuzahlungen bei chronisch Kranken, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, liegt bei einem Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Bei den übrigen Versicherten beträgt die Belastungsgrenze zwei Prozent. Die Dauerbehandlung wegen einer schwerwiegenden Krankheit ist gegenüber der Krankenkasse des Versicherten zu belegen und die weitere Dauer der Behandlung der schwerwiegenden Krankheit gegenüber der Krankenkasse des Versicherten jeweils spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres nachzuweisen. Die hierzu erforderliche Bescheinigung darf vom behandelnden Arzt nur ausgestellt werden, wenn der Arzt ein therapiegerechtes Verhalten des Versicherten feststellt. Diese Regelung gilt nicht für Versicherte, denen das Erfüllen der Voraussetzungen nach Satz 7 „nicht zumutbar“ ist. Der G-BA hat den Auftrag, „das Nähere“ in seinen Richtlinien zu regeln. In der Gesetzesbegründung heißt es erläuternd, dass die Ärztin/der Arzt die geeignete Therapie bestimme und dass auf diese Weise sichergestellt werde, dass von der verminderten Belastungsgrenze nicht profitieren solle, wer den eigenen Heilungserfolg gefährde. Ein therapiegerechtes Verhalten diene der Sicherung des Heilungserfolges.

Quelle: Pressemitteilung des G-BA vom 21.12.07

Lesehilfe: Gesetzliche Qualitätsberichte der Krankenhäuser lesen und verstehen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. Dezember 2007 eine Lesehilfe zu den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsberichten der Krankenhäuser veröffentlicht, die im Internet zum Herunterladen bereit steht.

Diese soll PatientInnen dabei unterstützen, die am 30. November 2007 von den etwa 2.000 deutschen Krankenhäusern veröffentlichten Berichte (<http://www.g-qb.de/>) besser zu verstehen. Auf 30 Seiten widmet sich der Text der Struktur und dem Informationsgehalt der Qualitätsberichte und zeigt damit Wege auf, schnell Antworten auf individuelle Fragen zu finden. Zudem werden auf der letzten Seite der Lesehilfe Hinweise zu Suchmaschinen gegeben. Seit dem Jahr 2003 sind Krankenhäuser gesetz-

lich verpflichtet, regelmäßig strukturierte Qualitätsberichte zu veröffentlichen. Diese sollen der Information von PatientInnen und Versicherten dienen sowie den einweisenden ÄrztInnen. Krankenkassen können Auswertungen vornehmen und für ihre Versicherten Empfehlungen aussprechen. Für Krankenhäuser eröffnen sie die Möglichkeit, Leistungen und Qualität darzustellen. Somit dient der Qualitätsbericht der Information und Transparenz auf dem Gebiet der Krankenhausbehandlung. Der G-BA gibt die Struktur vor und legt auch fest, welche Inhalte von den Krankenhäusern zu veröffentlichen sind. So wurde im Jahr 2006 beschlossen, dass ab 2007 die Berichte auch Informationen darüber enthalten, mit welcher Qualität bestimmte Behandlungen in einzelnen Krankenhäusern vorgenommen wurden.

.....

Düsseldorfer Tabelle: Seit 1. Januar mehr Geld für Kinder

Die Düsseldorfer Tabelle gilt bundesweit als Richtschnur für die Festlegung des Kindesunterhalts. Nach der neuen Tabelle wird der Kindesunterhalt im Durchschnitt um 1,75 Euro steigen. Eine Neufestsetzung zum 1. Januar 2008 wurde notwendig, weil an diesem Tag das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten ist (s. Ausführungen zum neuen Unterhaltsrecht in *bv-aktuell* 6/07). In Ostdeutschland ist die Erhöhung des Kindesunterhalts im Durchschnitt sogar noch erheblich höher, weil in den neuen Bundesländern nach der Unterhaltsrechtsreform erstmals die höheren, westdeutschen Unterhaltssätze gelten.

In der Düsseldorfer Tabelle wird die Unterhaltsverpflichtung für alle Einkommen (differenziert) festgeschrieben. Mit steigendem Einkommen des Vaters oder der Mutter erhöht sich auch der Unterhaltsanspruch des Kindes. In der Tabelle werden außerdem die genauen Zahlbeträge in den höheren Einkommensgruppen sowie die Unterhaltssätze für volljährige, noch im Elternhaus lebende Kinder festgesetzt. Dabei liegt es in der Gestaltungsver-

antwortung der Düsseldorfer Tabelle, ab welchem Einkommen und in welchen Einkommensgruppen es zu einer Erhöhung des Mindestunterhalts kommt. Gleiches gilt für die Steigerungsraten, mit denen der Unterhalt von Einkommensstufe zu Einkommensstufe erhöht wird. Eine gesetzliche Vorgabe gibt es dafür nicht. Das gesetzliche Unterhaltsrecht bestimmt allein, dass der Unterhalt im Verhältnis zu den Lebensverhältnissen der Eltern angemessen sein muss. Die Festlegung des Kindesunterhalts obliegt im konkreten Fall den Gerichten, die dabei im Wesentlichen die Düsseldorfer Tabelle zugrunde legen. Der neuen Tabelle liegt – wie schon bislang – die Annahme zugrunde, dass der Schuldner gegenüber drei Berechtigten (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist. Wo diese Annahme im Einzelfall nicht zutrifft, weil beispielsweise nur ein Kind zu versorgen ist, erfolgt in der Praxis eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe. Die neue „Düsseldorfer Tabelle“ findet sich unter www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/ntro.htm und auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz, www.bmj.de/unterhalt.

OVG NRW: Keine Anrechnung des Ausbildungsgeldes auf Grundsicherung

Durch Urteil vom 22. Februar 2006 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden, dass das Ausbildungsgeld nicht demselben Zweck dient wie die Grundsicherung und daher von der Anrechnung als Einkommen ausgeschlossen ist (Az. 16 A 176/05).

Die Klägerin erhielt von der Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Grundsicherungsgesetz (GSiG). Gleichzeitig bezog sie von der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund des Besuchs des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ein Ausbildungsgeld in Höhe von monatlich 57 Euro. Mit der Begründung, das Ausbildungsgeld diene ebenso wie die Grundsicherung der Sicherung des Lebensunterhalts, rechnete die Beklagte die 57 Euro bedarfsmindernd auf die Leistungen der Grundsicherung an.

Diese Auffassung teilte das OVG nicht. Schon aus der geringen Höhe des Geldbetrages ergebe sich, dass dem Ausbildungsgeld keine unterhaltssichernde Funktion zukomme. Darüber hinaus solle das Ausbildungsgeld in Fällen wie dem vorliegenden die Motivation des behin-

derten Menschen zur Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der WfbM da durch fördern, dass die frei verfügbaren Mittel erhöht würden. Das Ausbildungsgeld habe daher zweckgerichtet die Funktion einer Prämie. Eine Anrechnung des Ausbildungsgeldes als Einkommen komme daher nicht in Betracht.

Anmerkung:

Zwar ist das Urteil noch auf der Grundlage des alten GSiG ergangen, es kann aber ohne weiteres auf das nunmehr geltende SGB XII übertragen werden. § 83 SGB XII, der regelt, inwieweit zweckbestimmte Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen sind, ist inhaltlich mit dem alten § 77 BSHG identisch.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte bietet auf seiner Internetseite www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ eine Argumentationshilfe bei Anrechnung des Ausbildungsgeldes auf die Grundsicherung an.

Katja Kruse

Bundessozialgericht: Kostenloses Mittagessen in Werkstatt ist bedarfsmindernd auf Grundsicherung anzurechnen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Urteil vom 11. Dezember 2007 entschieden, dass der im Rahmen der Grundsicherung gewährte Regelsatz abweichend festzulegen ist, wenn die Kosten für Ernährung, die mit dem Regelsatz pauschal abgegolten sind, teilweise anderweitig gedeckt werden (Az. B 8/9b SO 21/06 R).

Der Kläger erhielt vom Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wurde ihm im Rahmen der ihm außerdem geleisteten Eingliederungshilfe ein kostenloses Mittagessen gewährt, das der Beklagte bei der Grundsicherung bedarfsmindernd in Höhe von 52,20 Euro monatlich berücksichtigte.

Nach Auffassung des BSG mindert sich der dem Kläger gewährte Regelsatz von monatlich 345 Euro um den Betrag, der prozentual darin für das tägliche Mittagessen vorgesehen ist (1,77 EURO). Um die konkrete Leistungshöhe zu ermitteln, seien noch weitere Feststellungen dazu erforderlich, an wie vielen Tagen des jeweiligen Monats der Kläger im streitigen Zeitraum in der WfbM gegessen habe. Die Sache wurde deshalb zur abschließenden Entscheidung an das Sozialgericht Köln zurückverwiesen.

Katja Kruse

Erhebung zur Versorgungssituation mit geeigneten Rollstühlen

Mit einer von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karin Evers-Meyer, initiierten Onlinebefragung von RollstuhlnutzerInnen, sollen Probleme im Bereich der Versorgung behinderter Menschen mit geeigneten Rollstühlen aufgedeckt werden. Die einheitliche Erfassung vorhandener Missstände soll Grundlage für weitere Initiativen zur Verbesserung der Versorgungssituation sein.

An der Umfrage können alle Menschen teilnehmen die einen Rollstuhl nutzen. Zugang zum Onlinefragebogen ist über die Internetseite der Behindertenbeauftragten www.behindertenbeauftragte.de oder direkt unter folgendem Link möglich: www.unipark.de/uc/hb_uni_bremen_krauss_test/aob5

Die Auswertung wird selbstverständlich anonym behandelt. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Interdisziplinärer Masterstudiengang Barrierefreie Systeme M.Sc.

Der interdisziplinäre Masterstudiengang an der Fachhochschule Frankfurt – University of Applied Sciences richtet sich an Diplom- und BachelorabsolventInnen der Fachrichtung Architektur, Informatik und Ingenieurwissenschaften sowie Pflege, Gesundheit und Soziales.

Studienschwerpunkte sind: Barrierefreies Planen und Bauen, Intelligente Systeme, Case Management. Die Aufnahme zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester. Ende der Bewerbungsfrist ist der 15. Februar eines jeden Jahres.

Mehr Informationen finden Sie unter: www.fh-frankfurt.de/de/fachbereiche/uebergreifende_angebote/basys.html

Internetportal Migration und Gesundheit im Saarland

Seit September 2007 ist das Internetportal "Migesaar" online. Ziel des Angebotes ist es, die Teilhabe von MigrantInnen an der Versorgung im Gesundheitswesen zu verbessern. In einer Datenbank werden z. B. Angebote von Gesundheitsdiensten, allgemeinmedizinischen Praxen oder der Suchtprävention zusammengefasst, die über fremdsprachliche Kompetenzen oder über Dolmetscherdienste verfügen. Die Datenbank ist ein Kooperations-

projekt des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales, des Diakonischen Werks und der Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung Saarland e. V. (LAGS). Sie ist über folgenden Link erreichbar:

www.migesaar.de/

Ratgeber des BMJ zum neuen Versicherungsvertragsgesetz

Das neue Versicherungsvertragsrecht ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Es soll die Rechte der VersicherungsnehmerInnen stärken und die Transparenz im gesamten Versicherungsrecht verbessern. Mit einem Ratgeber informiert das Bundesjustizministerium über die neuen Vorschriften für Versicherungsverträge.

Die Broschüre „Das neue Versicherungsvertragsgesetz“ gibt Auskunft darüber, welche Rechte VersicherungsnehmerInnen gegenüber den Versicherern zustehen und welche Pflichten sie zu beachten haben. Sie gibt Antworten auf zahlreiche Fragen: Was ist überhaupt ein Versicherungsvertrag und wie kommt er zustande? Was muss ich bei Vertragsschluss oder danach beachten? Was ist ein Produktinformationsblatt? Was tun, wenn es einmal zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Versicherer kommt? VerbraucherInnen können sich damit einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen verschaffen.

„Das neue Versicherungsvertragsgesetz“ kann unter www.bmj.de/das-wg heruntergeladen oder kostenlos bestellt werden beim:

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37, 10117 Berlin

Fachgebärdenlexikon der Berufsbildungswerke online

Seit Juni 2007 ist das virtuelle Lexikon der berufsbezogenen Fachgebärden, welches von der Qualitätsgemeinschaft der Berufsbildungswerke für Menschen mit Hör- und Sprachschädigungen erarbeitet wurde, online und für jede Person frei zugänglich.

Das Fachgebärdenlexikon ist eine Praxishilfe für den beruflichen Alltag, ein Beitrag zur besseren Integration von Menschen mit Hörschädigung in das Arbeitsleben. Dafür stellen die sechs Berufsbildungswerke ihr spezielles Know-how und ihre besondere Fachkompetenz zur Verfügung. Im Fachgebärdenlexikon werden in Gebärdensprache (mittels Videosequenzen), Schrift und Bild ca. 2000 Fachbegriffe aus den Berufen MalerIn, RaumausstatterIn, Orthopädie-SchuhmacherIn, BauzeichnerIn, ZahntechnikerIn sowie dem Berufsfeld Metall erklärt.

Sie finden das Fachgebärdenlexikon unter dem Link:
www.fachgebaerdenlexikon.de

Neuerscheinungen aus dem Lebenshilfe-Verlag Marburg

Tagesstruktur für Menschen mit sehr schweren Behinderungen / Alternativen kennen – Rechte einfordern – Praxis gestalten

Die Broschüre beschreibt die derzeitigen Angebote der Teilhabe und Bildung, aber auch die rechtlichen Grundlagen für die Lebensgestaltung von Menschen mit sehr schwerer Behinderung und einem entsprechend hohen Hilfe- oder Pflegebedarf. Sie kostet 6 Euro.

Finanzielle Hilfen

Erneut umfangreicher als bisher präsentiert sich dieser Klassiker in der 19. Auflage. Mit allen aktuellen Gesetzesänderungen z. B. durch die Gesundheitsreform oder das Persönliche Budget. Informiert übersichtlich und knapp – vor allem Eltern – über finanzielle Hilfen für Menschen mit (geistiger) Behinderung und ihre Angehörigen. Kosten: 7 Euro

Bestellungen an:

Karin Jungclaus
Lebenshilfe-Verlag Marburg
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Telefon: 06421/ 491-150
E-Mail: Karin.Jungclaus@lebenshilfe.de

Steuererklärung: Menschen mit Behinderung können Aufwendungen für Fahrtkosten zum Arbeitsplatz wie bisher geltend machen

Neuer Ratgeber klärt auf und gibt wichtige Tipps

Die Kürzung der Pendlerpauschale hat keine Auswirkungen für Menschen mit Behinderung. Für sie bleibt es bei folgender Regelung: Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70, können tatsächlich entstandene Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ohne Einschränkungen bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn der GdB mindestens 50 beträgt und zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung vorliegt. Kann ein Mensch mit Handicap das Auto nicht selbst führen und wird von einer anderen Person zur Arbeit gefahren, können zudem Aufwendungen für notwendige Leerfahrten angegeben werden. Konkret heißt das: Fährt diese Person anschließend zum Wohnort zurück, ist in diesem Fall viermal die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz erstattungsfähig.

Weitere Informationen erhalten Interessierte in dem neuen Ratgeber „Steuermerkblatt 2007/2008“, den der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. jetzt veröffentlicht hat. Er hilft Eltern behinderter Kinder, Familien mit behinderten Angehörigen oder berufstätigen Erwachsenen mit Behinderung, mögliche Steuervorteile geltend zu machen. Das Merkblatt folgt Punkt für Punkt dem Aufbau der Formulare für die Steuererklärung 2007. So kann diese schrittweise und schnell bearbeitet werden.

Das Steuermerkblatt gibt darüber hinaus zahlreiche Tipps zu kritischen oder strittigen Fragen, Verfügungen und Erlassen der Finanzverwaltung oder Entscheidungen des Bundesfinanzhofs.

Kostenloser Download unter www.bvkm.de oder bestellen Sie das Steuermerkblatt beim Bundesverband in gedruckter Form (siehe Bestellzettel auf S. 3).

Rußpartikelfilter-Nachrüstung: Menschen mit Behinderung erhalten auch 2008 bis zu 330 Euro Rabatt

Rabatt-Abkommen zwischen A.T.U und dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte für ein Jahr verlängert

Es gibt gute Nachrichten für Menschen mit Behinderung, die ihr Diesel-Fahrzeug mit einem Rußpartikelfilter nachrüsten wollen: Das Ende 2007 ausgelaufene Rabattabkommen zwischen A.T.U und dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte wird um ein Jahr verlängert. Auch in 2008 erhalten damit alle schwerbehinderten Menschen, die ihr Dieselfahrzeug in einer A.T.U-Filiale umrüsten, einen Kostenerlass von bis zu 330 Euro. Die Aktion wird in Kooperation mit der Twintec AG, einem der führenden Anbieter von umweltfreundlichen Produkten zur Abgasminderung, durchgeführt.

Menschen mit Behinderung hatten vor dieser Vereinbarung beim Thema Rußpartikelfilter-Nachrüstung das Nachsehen, denn sie profitieren nicht oder nicht vollständig von dem seit April 2007 gesetzlich vorgesehenen Steuererlass in Höhe von 330 Euro für den Einbau von Rußpartikelfiltern, da sie ganz oder teilweise von der Kfz-Steuer befreit sind. Erst durch das Rahmenabkommen zwischen A.T.U Auto-Teile-Unger und dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte erhalten auch Menschen mit Behinderung und ihre Fahrdienste für die Nachrüstung bei A.T.U einen finanziellen Ausgleich.

Durch die jetzt beschlossene Verlängerung der Aktion bekommen behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger weiterhin einen vollen Ausgleich für die entgangene Steuerersparnis bei der Nachrüstung mit Partikelfiltern. Die Summe von 330 Euro bei vollständiger Steuerbefreiung entspricht exakt dem Steuererlass durch das am 1. April 2007 in Kraft getretene Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz und schafft so einen erheblichen Umrüstungsanreiz auch für steuerbegünstigte Menschen mit Behinderung. Schwerbehinderte Menschen mit 50-prozentiger Steuerbefreiung erhalten in den rund 620 A.T.U-Filialen einen Nachlass von 165 Euro auf die anfallenden Umrüstkosten.

Dr. Markus Stadler, Pressesprecher bei A.T.U Auto-Teile-Unger, erklärt dazu: „Eine gesetzliche Förderregelung für behinderte Menschen ist in naher Zukunft leider nicht zu erwarten. Deshalb wollen wir mit der Verlängerung dieser innovativen Aktion sicherstellen, dass auch unsere behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger eine finanzielle Unterstützung für die umweltfreundliche Nachrüstung mit Dieselpartikelfiltern erhalten.“

Gemeinsam mit dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hat A.T.U die Rabattregelung in einem Rahmenabkommen vereinbart. Der Vorsitzende des Bundesverbands für Körper- und Mehrfachbehinderte, Aribert Reimann, begrüßt die Verlängerung des Abkommens ausdrücklich: „Wir freuen uns über die Verlängerung dieser beispielhaften Aktion von A.T.U. Unser Verband hält die Rabattregelung sowohl unter umweltpolitischen als auch unter sozialen Gesichtspunkten für eine sehr sinnvolle und kluge Lösung.“

Und so funktioniert es: Der Kunde wendet sich direkt an eine der rund 620 A.T.U Meisterwerkstätten und bittet um die Nachrüstung des Fahrzeuges mit einem Diesel-Rußpartikelfilter. Dort legt er den aktuellen Kfz-Steuerbescheid vor. Bei einer 100-prozentigen Befreiung von der Kfz-Steuer gewährt dann die A.T.U Meisterwerkstatt auf die anfallenden Umrüstungs- und Filterkosten einen Nachlass von 330 Euro. Der Rabatt wird direkt von der Rechnung abgezogen. Liegt eine 50-prozentige Befreiung von der Kfz-Steuer vor, erhält der Kunde bei A.T.U einen Nachlass von 165 Euro. Die restlichen 165 Euro können dann beim Finanzamt über die Kraftfahrzeugsteuer geltend gemacht werden.

Häusliche Krankenpflege in Einrichtungen für behinderte Menschen

Mit der jüngsten Gesundheitsreform, die mit dem GKV-WVG im April 2007 in Kraft trat, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass behinderte Menschen auch außerhalb der Familie und des eigenen Haushaltes häusliche Krankenpflege als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen können. Mit der Gesetzesänderung wurde zum einen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nachvollzogen, nach der Kindergärten, Schulen oder Werkstätten als ausgelagerte Häuslichkeiten gelten, in denen häusliche Krankenpflege zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden kann. Zum anderen sollten durch einen erweiterten Häuslichkeitsbegriff auch Wohneinrichtungen für behinderte Menschen einbezogen werden, um der Entwicklung gemeindenaher Wohnformen Rechnung zu tragen.

Die Diskrepanz zwischen den in den Eckpunkten zur Gesundheitsreform formulierten Zielsetzungen und dem tatsächlichen Gesetzesbeschluss ließ erkennen, dass die Umsetzung dieser Zielsetzung nicht einfach werden wird. § 37 SGB V sieht nun vor, dass Menschen mit einem behandlungspflegerischen Bedarf häusliche Krankenpflege in ihrer Familie oder an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten und bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen und in Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach SGB XI, erhalten können. Der Gemeinsame Bundesausschuss sollte in einer Richtlinie festlegen, an welchen Orten und in welchen Fällen Leistungen der häuslichen Krankenpflege außerhalb der Familie erbracht werden können.

Der Gemeinsame Bundesausschuss, das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen in Deutschland, hat nun die Überarbeitung der Richtlinie zur häuslichen Krankenpflege des Bundesministerium für Gesundheit zur Genehmigung vorgelegt. Behinderte Menschen und die Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe sahen mit Spannung der Umsetzung der erweiterten Regelung zur häuslichen Krankenpflege durch den Gemeinsamen Bundesausschuss entgegen. Bereits im Vorfeld wurde deutlich, dass die durch die Politik geweck-

ten Erwartungen an die Erschließung der häuslichen Krankenpflege in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe vom Gemeinsamen Bundesausschuss kaum erfüllt werden können. Die ersten veröffentlichten Entwürfe der Richtlinie zur häuslichen Krankenpflege wurden von den Verbänden scharf kritisiert. Der Entwurf schloss die Erbringung von häuslicher Krankenpflege in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe kategorisch aus. In dem vom Gemeinsamen Bundesausschuss dem Gesundheitsministerium vorgelegten Beschluss vom 17. Januar wurde dieser Ausschluss zum Teil relativiert. Neu eingefügt wurden in die Richtlinie zur häuslichen Krankenpflege folgende Sätze:

„Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht auch an sonstigen geeigneten Orten, an denen sich der Versicherte regelmäßig wiederkehrend aufhält und an denen

- die verordnete Maßnahme zuverlässig durchgeführt werden kann und
- für die Erbringung der einzelnen Maßnahmen geeignete räumliche Verhältnisse vorliegen (z.B. im Hinblick auf hygienische Voraussetzungen, Wahrung der Intimsphäre, Beleuchtung),

wenn die Leistung aus medizinisch-pflegerischen Gründen während des Aufenthalts an diesen Orten notwendig ist. Orte im Sinne des Satzes 2 können insbesondere Schulen, Kindergärten, betreute Wohnformen oder Arbeitsstätten sein.“

Weiter heißt es in der Richtlinie in der neugefassten Nr. 6:

„Für die Zeit des Aufenthalts in Einrichtungen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege durch die Einrichtungen besteht (z.B. Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen, Pflegeheimen oder grundsätzlich auch in Behinderteneinrichtungen), kann häusliche Krankenpflege nicht verordnet werden.

Abweichend davon kann häusliche Krankenpflege in Werkstätten für behinderte Menschen verordnet werden, wenn die Intensität oder Häufigkeit der in der Werkstatt zu erbringenden so hoch ist, dass nur durch den Einsatz einer Pflegefachkraft Krankenhaus-Behandlungsbe-

dürftigkeit vermieden oder das Ziel der ärztlichen Behandlung gesichert werden kann und die Werkstatt für behinderte Menschen mit aufgrund des § 10 der Werkstättenverordnung verpflichtet ist, die Leistung selbst zu erbringen.“

In seinen Erläuterungen zum Beschluss führt der Gemeinsame Bundesausschuss an, dass die nicht abschließende Aufzählung möglicher Orte der Leistungserbringung neben den genannten Orten, wie Kindergärten und Schulen, auch die betreuten Wohnformen umfasst. Die Klammeraufzählung der neuen Nr. 6 der Richtlinie führt Einrichtungen auf, in denen nach Ansicht des Gemeinsamen Bundesausschusses ein anderweitiger Anspruch auf Pflegeleistungen besteht. Insbesondere wegen des weiten Begriffs der „Behinderteneinrichtungen“ bleibt eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob und inwieweit in solchen Einrichtungen ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen der Behandlungspflege außerhalb der häuslichen Krankenpflege nach dem § 37 SGB V besteht.

Die vom Bundesverband geforderte Einzelfallprüfung durch den Arzt, ob häusliche Krankenpflege in und von den Einrichtungen selbst erbracht werden kann oder durch einen externen Dienst erbracht werden muss und außerhalb des Leistungsentgelts durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert werden muss, soll durch eine Prüfung der Rechtsansprüche durch die Krankenkasse ersetzt werden. Nach den Vorstellungen des Gemeinsamen Bundesausschusses haben die Krankenkassen zu prüfen, ob ein Anspruch auf Behandlungspflege in Form der häuslichen Krankenpflege durch einen anderen Leistungsträger besteht. Im Bereich der Hilfen für behinderte Menschen ist das in der Regel der Sozialhilfeträger. Bei Rehabilitationseinrichtungen oder bei einem stationären Krankenhausaufenthalt kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass es einen anderen Leistungsträger gibt. Für Pflegeeinrichtungen und in Werkstätten für behinderte Menschen hat der GBA einen relativ klar definierten Katalog eingeschränkter Leistungsbereiche definiert. Bei den Wohneinrichtungen für behinderte Menschen sind die Verhältnisse nicht klar.

Die Häusliche-Krankenpflege-Richtlinien formulieren einen Nachrang gegenüber anderen Sozialleistungsträgern. Die Eingliederungshilfe als Leistung der Sozialhilfe ist gegenüber anderen Sozialleistungsträgern ihrerseits nachrangig. Versicherte Patienten haben Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung, es sei denn die Leistungen sind per Gesetz eingeschränkt oder ausgeschlossen, wie dies z.B. bei den Leistungen nach § 43a SGB IX (256 Euro für Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe) der Fall ist. Die Sozialhilfe hat, da sie der individuellen Bedarfsdeckung gerecht werden muss, auch den Bedarf an häuslicher Krankenpflege zu decken und hat dies in vielen Fällen in der Vergangenheit auch bis zu einem bestimmten Umfang und in unterschiedlichen Formen getan.

Das Dilemma liegt auf der Hand. Die Krankenkassen leisten nur dann, wenn kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Die Sozialhilfe leistet nicht, wenn es einen vorrangigen Leistungsträger gibt. Die Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses ist gut gemeint, aber sie ist nicht gut. In der Praxis kann die Richtlinie des GBA nur dann funktionieren, wenn alle Beteiligten äußerst behutsam mit den neu gewonnenen Spielräumen umgehen. Für die Krankenkassen bedeutet dies, dass sie immer dann Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbringen sollen, wenn nur dadurch der Verbleib oder die Aufnahme eines behandlungspflegerisch bedürftigen behinderten Menschen in einer Wohneinrichtung möglich ist. Für die Sozialhilfe bedeutet dies, weiterhin das Ausmaß an Behandlungspflege zu leisten, das sie bisher in den unterschiedlichen Wohnformen getragen hat. Dies war auch bisher in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sehr unterschiedlich. Es kann auch zukünftig nicht im Sinne der Wohneinrichtungen sein, für jede Form der Behandlungspflege eine anerkannte Sozialstation ins Haus zu holen. Teilhabeorientierte Pflege ist unter diesen Bedingungen kaum möglich.

Es ist absehbar, dass ein behutsamer Umgang bei den widerstreitenden Interessen der beteiligten Leistungsträger dauerhaft nicht möglich sein wird. Früher oder später werden sich die Sozialgerichte mit den neu entstandenen Abgrenzungsproblemen beschäftigen müssen. Über den Ausgang kann nicht ernsthaft spekuliert werden. Der Bundesverband wird gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit auf die Widersprüche hinweisen, die in erster Linie dadurch entstehen, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, den Begriff „Betreute Wohnformen“ klar zu definieren. Ob angesichts der Defizite im Gesetz eine andere praxistaugliche Richtlinie möglich ist, bleibt zweifelhaft.

Bis dahin empfehlen wir in geeigneten Fällen die Beantwortung häuslicher Krankenpflege nach § 37 SGB V bei den gesetzlichen Krankenkassen auch für Bewohner stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Auskunft:

**N. Müller-Fehling, Tel. 0211 / 6 40 04-11
norbert.mueller-fehling@bvkm.de**

Neue Projektgruppe “Eltern aktiv” startet in Kürze

Bundesverband lädt Interessierte zum 1. Treffen in Hannover ein

Die Initiative “Ich bin wir. Gemeinsam stark mit Behinderung” hat viele Materialien und Ideen für die Arbeit in den Orts- und Kreisvereinen hervorgebracht. Oft ist bei der Umsetzung in den Städten und Gemeinden das Besondere unserer Verbandsarbeit wieder stärker sichtbar geworden. Wir wissen, dass wir es nicht bei einer zeitlich begrenzten Initiative belassen können. Das Engagement der von Behinderung betroffenen Menschen muss weiter durch gute Rahmenbedingungen, ansprechende Praxisbeispiele und den gegenseitigen Austausch unterstützt werden.

Der Vorstand und der Bundesausschuss haben die herausragende Bedeutung dieser Aufgaben für den gesamten Verband und seine Zukunft im 50. Jahr seines Bestehens festgestellt. Gefordert sind Alle. Die Orts- und Kreisverbände, die Landesverbände und der Bundesverband.

Die aus der Initiative vorliegenden Anregungen sollen nun weiterentwickelt und vor Ort umgesetzt werden. Neue Ideen sollen hinzukommen. Die Initiative „Ich bin wir. Gemeinsam stark mit Behinderung“ wurde erfolgreich durch eine Steuergruppe aus VertreterInnen der

Orts- und Kreisverbände, der Landesverbände und des Bundesverbandes begleitet. Nach den positiven Erfahrungen sollen auch die neuen Aufgaben von einer Projektgruppe begleitet werden.

Der Bundesverband lädt interessierte Menschen aus den Orts- und Kreisvereinen und den Landesverbänden ein, sich an der neuen Projektgruppe zu beteiligen und die Steuergruppe zu verstärken.

**Die erste Sitzung findet statt am:
7. April 2008
in Hannover**

Die Reisekosten werden vom Bundesverband getragen. Bitte melden Sie sich, wenn Sie Zeit und Lust zur Mitarbeit haben. Wir freuen uns auf Sie!

Kontakt:

Norbert Müller-Fehling
02 11 / 6 40 04-11
norbert.mueller-fehling@bvkm.de

Bundesverband stellt neue Broschüre vor

“Gemeinsam stark mit Behinderung” heißt eine neue Broschüre des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte. Sie gibt einen ansprechenden Einblick in die Aufgaben und Ziele des Verbandes. Es wird zudem kurz erklärt, wie man Experte oder Expertin in eigener Sache wird, wo es PartnerInnen in der Nähe gibt und wo weitere Hilfen in Anspruch genommen werden können. Die Broschüre steht zum kostenlosen Download unter www.bvkm.de bereit oder kann auch beim Bundesverband in gedruckter Form bestellt werden (siehe Bestellzettel auf S. 3)



Schreibwettbewerb "Glück kann man teilen. Sorgen auch." geht in die letzte Runde

Einsendeschluss für die Familientagebücher ist der 1. April

Glück kann man teilen. Sorgen auch. So lautet der Titel eines Schreibwettbewerbs, den die Aktion Mensch und der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. ins Leben gerufen haben. Gesucht werden Familien, in denen auch Menschen mit Behinderung leben und die eine Woche lang Tagebuch führen. Es geht um die Gedanken und Wünsche der Familienmitglieder, um schöne und schwere Momente, aber auch um Erwartungen an Politik und Gesellschaft. Ziel ist, Erfahrungen aus dem täglichen Leben zu schildern und Tipps weiterzugeben.

Eine Auswahl der Beiträge erscheint in einem Buch sowie in einem Kalender und wird im Internet unter dieGesellschafter.de und www.bvkm.de präsentiert. Darüber hinaus erwartet die ersten drei Gewinnerfamilien je ein Reisegutschein über 1.000 Euro. Einsendeschluss für die „Familientagebücher“ ist der 1. April 2008.

Der Wettbewerb „Glück kann man teilen. Sorgen auch.“ ist Teil des Gesellschafter-Projektes der Aktion Mensch.

Teilnehmen können alle Familien, in denen auch Menschen mit Behinderung leben. Jede Familie soll eine zusammenhängende Woche im Zeitraum bis zum 31. März 2008 beschreiben. Es können sich auch mehrere Familienmitglieder beteiligen und gemeinsam ihre Sicht der Dinge schildern.

Interessierte erhalten alle Teilnahmeunterlagen im Internet unter <http://dieGesellschafter.de/familientagebuch> oder unter www.bvkm.de. Informationen und auf Wunsch auch eine Tagebuchvorlage gibt es bei der **Aktion Mensch, Telefon 0228-20 92 391** oder beim **Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte, Tel.: 0211-64 00 40**. Die Familientagebücher mit dem ausgefüllten Anmeldeformular können unter dem Stichwort „Das Familientagebuch“ bis zum 1. April 2008 an die Aktion Mensch oder an den Bundesverband geschickt werden.

Kontakt beim Bundesverband:

Simone Bahr
0211/ 64004 - 10
simone.bahr@bvkm.de

Beitritt der EU zur Menschenrechtskonvention frühestens 2009

Mit dem Beitritt der EU zur EMRK ist frühestens im nächsten Jahr zu rechnen. Das teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Dr 16/7683) vom 08.01.08 auf eine Kleine Anfrage der FDP mit. Als Gründe nennt sie unter anderem, dass sowohl der Vertrag von Lissabon als auch ein Zusatzprotokoll zur EMRK noch nicht in Kraft getreten seien.

Die Bundesregierung befürworte einen baldigen Beitritt, da sie der Auffassung sei, dass dieser einen wichtigen Beitrag für die Kohärenz des europäischen Menschenrechtsschutzes darstelle, heißt es in der Antwort. Die Regierung habe sich deshalb im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit Erfolg für ein so genanntes Memorandum of Understanding zwischen EU und Europarat eingesetzt, das unter anderem die grundsätzliche politische Einigung für einen Beitritt der EU zur EMRK enthalte.

Die Antwort der Bundesregierung ist zu finden unter:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/076/1607683.pdf>

Die MitarbeiterInnen des Bundesverbandes

Beim Bundesverband haben sich teilweise die Telefon-Nummern und Arbeitszeiten der MitarbeiterInnen geändert. Damit Sie einen Überblick erhalten, haben wir Ihnen eine aktuelle Liste erstellt.

Norbert Müller-Fehling

Geschäftsführung/spezielle Fachthemen

Tel.: 0211-64004-11

E-Mail: norbert.mueller-fehling@bvkm.de

Katja Kruse

Sozialrecht und Sozialpolitik

Tel.: 0211-64004-18 (Do.- Fr.)

E-Mail: katja.kruse@bvkm.de

Heide Adam-Blaneck

Aktion Mensch/Stiftung

Hilfswerk/Mädchenarbeit/Betriebswirtschaft

Tel.: 0211-64004-16

E-Mail: heide.adam-blaneck@bvkm.de

Silke Martmann-Sprenger

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 0211-64004-12 (Mo. bis Do.)

E-Mail: silke.martmann-sprenger@bvkm.de

Simone Bahr

Sekretariat/Verwaltung Arbeitsstelle PND

Tel.: 0211-64004-10

E-Mail: simone.bahr@bvkm.de

Anne Ott

Projekt "Frauen sind anders – Männer auch!"

Tel.: 0211-64004-21

E-Mail: anne.ott@bvkm.de

Markus Funk

Buchbestellung & -versand

Tel.: 0211-64004-15 (10 bis 14 Uhr)

E-Mail: verlag@bvkm.de

Martina Steinke

Sozialrecht und Sozialpolitik

Tel.: 0211-64004-22 (Mo-Mi.)

E-Mail: martina.steinke@bvkm.de

Marcus Hülsen

Clubs & Gruppen/Jugendarbeit/Offene Hilfen

Tel.: 0211-64004-17

E-Mail: marcus.huelsen@bvkm.de

Stephanie Wilken-Dapper

Redaktion „Das Band“

Tel.: 0211-64004-14 (Do. bis Fr.)

E-Mail: stephanie.wilken-dapper@bvkm.de

Reinhard Jankuhn

Bildungsarbeit/Sport/Werkstätten für

Menschen mit Behinderung

Tel.: 0211-64004-13

E-Mail: reinhard.jankuhn@bvkm.de

Markus Kosciow

OV-Verwaltung & Zahlungsverkehr,

Adreßverwaltung „Das Band“

Tel.: 0211-64004-26

E-Mail: markus.kosciow@bvkm.de

Disability Mainstreaming

IMEW konkret von Katrin Grüber

Disability Mainstreaming ist ein relativ junger Begriff, der in der deutschen Diskussion bisher kaum gebräuchlich ist. Er lehnt sich implizit und explizit an Gender Mainstreaming an, das 1995 im Zusammenhang mit Entwicklungspolitik auf die internationale politische Agenda kam und in den Folgejahren auch in Deutschland in fast allen Politikbereichen eingeführt wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lässt sich bei der Umsetzung von Gender Mainstreaming von dem dafür eingerichteten Gender Kompetenz Zentrum unterstützen. (www.gender-mainstreaming.net) Es gibt also bereits Erfahrungen mit Gender Mainstreaming, auf die bei der Implementierung von Disability Mainstreaming zurückgegriffen werden kann.

Mainstreaming

Da sich der Begriff nicht übersetzen lässt, soll er im Folgenden beschrieben werden. Das Wort Mainstreaming bedeutet, dass ein Thema bzw. eine Aufgabe vom Rand in die Mitte der Gesellschaft gerückt und überall verankert werden soll. Disability Mainstreaming heißt also, dass das Anliegen von Menschen mit Behinderung zum wichtigen Bestandteil von Prozessen in Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Wissenschaft wird – von Beginn an und nicht erst, nachdem die Entscheidungen gefallen sind. Deshalb ist Disability Mainstreaming einerseits ein Instrument zur Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und andererseits ein Konzept, weil es eine andere Vorgehensweise und ein grundlegendes Umdenken bzw. einen Perspektivenwechsel erfordert.

Gender und Disability

Dies wird auch durch den Begriff Disability sichtbar, der wie der Begriff Gender (soziales Geschlecht) deutlich macht, dass die Wurzeln für die Ungleichheit, die Frauen oder Menschen mit Behinderung erfahren, eher in der Gesellschaft zu suchen sind als in der Biologie. (Albert und Miller 2005) Da Gender bzw. Disability Mainstreaming dem Ziel der Gleichstellung dienen, wird daher ein Veränderungsbedarf vor allem bei der Gesellschaft und nicht beim Individuum gesehen. Diese Sichtweise entspricht dem, von den Disability Studies entwickelten sozialen Modell, das dem individuellen/medizinischen Modell von Behinderung gegenübergestellt wird.

Last (2004) untersuchte die Zielsetzung von Entwicklungshilfeprojekten mit einem Bezug zum Thema Behinderung. Die geförderten Projekte in den Bereichen Rehabilitation, der Orthopädie oder auch in der Berufsbildung setzten in erster Linie beim Individuum an. Zu einer ähnlichen Einschätzung kommen Albert und Miller. Sie empfehlen, den Schwerpunkt auf die Finanzierung von Projekten mit dem Ziel der gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen zu verlagern – und überhaupt das Thema Behinderung als wichtiges Thema der Entwicklungshilfe zu verankern. (Albert und Miller 2005)

Disability Mainstreaming in der Wissenschaft

Disability Mainstreaming in Wissenschaft und Forschung bedeutet einen Perspektivenwechsel im oben genannten Sinne. Darüber hinaus hat es zur Folge, dass Menschen mit Behinderung an Entscheidungsprozessen über das Forschungsdesign und Forschungsfragen beteiligt werden. Bisher werden Menschen mit Behinderung nur in Ausnahmefällen gefragt, welche Erwartungen sie beispielsweise an medizinische Forschung haben und welche Fragestellungen für sie besonders wichtig sind. Die wenigen Untersuchungen, die es gibt, zeigen, dass es einen großen Unterschied zwischen der Perspektive von Menschen mit Behinderung und derer von Forscherinnen und Forschern gibt. (Abma 2005, Caron-Flinterman 2005) Ein weiterer Schritt ist die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Prozesse der Prioritätensetzung über Forschungsförderung, beispielsweise indem sie als Mitglieder von Gremien berufen werden, die Ministerien über die Ausrichtung von Programmen zur Gesundheitsforschung beraten.

Disability Mainstreaming in der Politik

Haack, der frühere Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, hat auf den umfassenden Ansatz von Disability Mainstreaming hingewiesen: "Jedwedes politisches und gesellschaftliches Handeln soll danach befragt werden, in welcher Weise es zur Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen beiträgt bzw. sie verhindert." (Haack 2004) Er schlägt eine entsprechende Prüfung vor, bevor Gesetze den Bundestag erreichen. Bisher ist es allerdings für den Gesetzgeber nicht einmal selbstverständlich, Behindertenverbände bei Anhörungen zu Gesetzesvorhaben einzuladen. Die Generaldirektion V der Europäischen Union bezeichnet Disability Mainstreaming als wichtige Strategie einer europäischen Beschäftigungspolitik und empfiehlt den

Mitgliedstaaten die Einführung. Nach ihrer Einschätzung wird das Konzept von Entscheidungsträgern noch nicht verstanden und deshalb bisher nicht angewandt. Mit Disability Mainstreaming seien nicht kleine, isolierte Projekte zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gemeint, sondern groß angelegte Beschäftigungsstrategien, die systematisch verfolgt werden sollten. (European Commission 2005)

Disability Mainstreaming in der Technologiepolitik heißt, den Ansatz des Universal Design zu stärken. Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit und ohne Behinderung werden bereits in der Entwurfsphase berücksichtigt. Die Geräte werden deshalb so konstruiert, dass sie von möglichst vielen Menschen bedient werden können. (Grüber 2007) Auch in der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung ist die Förderung des Universal Designs formuliert. (UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung 2007)

Bedingungen für eine erfolgreiche Verankerung

Die erfolgreiche Verankerung von Disability Mainstreaming in Politik und Gesellschaft erfordert ein Umdenken, insbesondere von Menschen ohne Behinderung, die sich auf die Perspektive von Menschen mit Behinderung einlassen müssen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ministerien oder auch nachgeordneten und kommunalen Behörden, die Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen bisher nicht berücksichtigt haben, sind deshalb unter anderem entsprechende Schulungen hilfreich, damit sie die, für sie ungewohnte, Perspektive nachvollziehen können.

Es ist auch notwendig, Hindernisse bei der Verankerung von Disability Mainstreaming zu erkennen, um gegensteuern zu können. Es kann sein, dass Entscheidungsprozesse länger oder durch die Berücksichtigung von zusätzlichen Faktoren komplizierter werden. Dies widerspricht Strategien zur Verwaltungsvereinfachung. Das heißt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen auch die zeitlichen Kapazitäten erhalten, um sich der Thematik anzunehmen. (Last 2004)

Die Etablierung von Disability Mainstreaming in Organisationen

Miller und Albert (2005) empfehlen folgendes, zweigleisiges Vorgehen bei der Implementierung und Etablierung von Disability Mainstreaming in Ministerien, Verwaltungen, aber auch Verbänden und Organisationen. Sie beziehen sich dabei auf Erfahrungen mit der Einführung von Gender Mainstreaming. Einerseits muss die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zusätzlich auch bei Fragestellungen berücksichtigt werden, bei denen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bisher kein Thema war und muss so zur wichtigen Aufgabe von allen werden, so dass nicht mehr nur eine Stelle (meist die von Behindertenbeauftragten) zuständig ist.

Andererseits sollte ihrer Ansicht nach diese Stelle oder Abteilung auch nach Einführung von Disability Mainstreaming erhalten bleiben und angemessen ausgestattet sein. Ansonsten droht die Gefahr, dass der Implementierungsprozess wieder zum Erliegen kommt, weil die Belange von Menschen mit Behinderung nicht dauerhaft sichtbar gemacht werden. Dieses Problem sehen sie auch dann, wenn es keinen Anstoß von außen gibt und betonen, wie wichtig in diesem Zusammenhang die mahnende und Ziele formulierende Stimme von Behindertenverbänden ist. (Albert und Miller 2005)

Resumée

Disability Mainstreaming kann wichtige Vorteile mit sich bringen: im Zusammenleben und der gegenseitigen Akzeptanz von Menschen mit und Menschen ohne Behinderung, aber auch bei der Vermeidung nachträglicher, oft kostspieliger Korrekturen an großen politischen Reformvorhaben. Es werden positive Ziele formuliert und nicht nur die negativen Folgen von Fehlentscheidungen ausgeglichen. Es geht deshalb über Maßnahmen gegen Diskriminierung hinaus.

In der Präambel der englischen Fassung des UN-Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen wird Disability Mainstreaming als wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung gesehen. (UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung 2007). Bielefeldt (2006), Leiter des Institutes für Menschenrechte, attestiert der Konvention ein großes Innovationspotential und führt aus: "Der Konvention liegt ein Verständnis von Behinderung zugrunde, in dem diese keineswegs von vorneherein negativ gesehen, sondern als normaler Bestandteil menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und darüber hinaus als Quelle möglicher kultureller Bereicherung wertgeschätzt wird." Es erscheint überlegenswert, den Implementierungsprozess der UN-Konvention als Disability Mainstreaming-Prozess zu gestalten.

Katrin Grüber

Literaturhinweise und weitere Informationen
siehe unter: www.imew.de

IMEW – Nachwuchspreis 2008 Ausschreibung

Das Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) schreibt einen Nachwuchspreis für Arbeiten und Projekte aus. Der Nachwuchspreis wird mit 2000,- EUR dotiert. Mit dem Preis werden herausragende wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, welche die gesellschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen und Folgen der medizinischen Forschung und Praxis behandeln und damit zur Gleichberechtigung und Anerkennung von chronisch kranken und behinderten Menschen einen Beitrag leisten.

Der Nachwuchspreis geht an Nachwuchswissenschaftlerinnen Nachwuchswissenschaftler (einzelne Personen oder eine Gruppe), die in den letzten Jahren Arbeiten zum o.g. Themenkomplex erstellt haben.

Bewertung

Die Bewertung der Beiträge und die Auswahl der Preisträgerin / des Preisträgers erfolgt nach folgenden Kriterien: thematischer Bezug, Originalität der Themenstellung, wissenschaftliche Qualität des Beitrages, Interdisziplinarität. Die Arbeit soll auf einer Veranstaltung präsentiert und in der Reihe des Institutes "IMEW Expertise" veröffentlicht werden. Bewerbungen mit der Präsentation einer wissenschaftlichen Arbeit von 20 bis 40 Seiten sind bis zum

15. Mai 2008

an das Institut (Adresse siehe unten) zu richten.

Hinweise zur Form und Einreichung

Die Arbeiten werden anonym begutachtet. Der Name der Autorin / des Autors darf deshalb nur auf der ersten Seite (Titelseite) erscheinen. Die erste Seite soll enthalten:

1. kurzer, klarer Titel der Arbeit
2. Name, Kontaktadresse und Geburtsdatum der Autorin / des Autors
3. kurze deutsche Zusammenfassung (ca. 10-15 Zeilen)

Die Manuskriptblätter sind einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis durchnummerieren. Der Umfang der Arbeit sollte bei einer Schriftgröße von 12 pt und einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen zwischen 20 und 40 Seiten betragen (Inhalts- und Literaturverzeichnis nicht mitgerechnet). Die Arbeit ist als Datei in einem mit Word für Windows kompatiblen Format einzureichen. Der Eingang der Arbeit wird bestätigt.

Kontakt:

IMEW Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft gemeinnützigeGmbH
Warschauer Str. 58A, D-10243 Berlin
fon: +49 (030) 293817-70
fax: +49 (030) 293817-80
email: info@imew.de
Internet: www.imew.de

Was macht eigentlich der Bundesausschuss?

Liebe KollegInnen,

in den kommenden Ausgaben von bv-aktuell möchten wir Ihnen gerne die einzelnen Organe und Aufgabenbereiche des Bundesverbandes näher vorstellen. Beginnen möchten wir in dieser Ausgabe mit dem Bundesausschuss. Die wortwörtlichen Ausführungen finden Sie in der Satzung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte auf der Internetseite unter www.bvkm.de in der Rubrik „Bundesverband“.

So setzt sich der Bundesausschuss zusammen ...

Der Bundesausschuss besteht aus je einem Delegierten der Landesverbände und zwei Delegierten der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen, die ihre Delegierten bestellen und abberufen. Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesausschusses sein.

Der Bundesausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Das sind die allgemeinen Aufgaben des Bundesausschusses ...

Der Bundesausschuss hat die Aufgabe, an den Richtlinien für die künftige Verbandsarbeit mitzuwirken und den Vorstand in der Führung des Bundesverbandes zu beraten. Maßnahmen der Geschäftsführung kann er dabei nicht an sich ziehen.

So wählt der Bundesausschuss ...

Der Bundesausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Er kann den Vorsitzenden/Vertreter des Vorsitzenden auch während dieser Zeit durch die Wahl eines anderen Vorsitzenden/Vertreters des Vorsitzenden abwählen. Die Wahl eines anderen Vorsitzenden oder Vertreters muss aber in der Tagesordnung angekündigt werden. (...)

Der Bundesausschuss darf über den Haushaltsplan, der Erwerb von Beteiligungen und Mitgliedschaften sowie Geschäfte, die über den Rahmen des Üblichen wesentlich hinausgehen mitentscheiden. Dem Bundesausschuss muss in jedem Jahr der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss vorgelegt werden. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, genehmigt der Bundesausschuss diese Vorlagen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. In den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet, leitet der Bundesausschuss die Vorlagen mit seinem Bericht an die Mitgliederversammlung weiter.

So oft trifft sich der Bundesausschuss ...

Der Bundesausschuss ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, im übrigen, wenn dies vom Bundesvorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Bundesausschusses (unter Mitteilung der Tagesordnung) verlangt wird. Der Bundesausschuss wird durch den Vorsitzenden des Bundesausschusses einberufen, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Vertreter. An den Sitzungen des Bundesausschusses sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand bestimmte Geschäfte (ist in der Satzung genau geregelt) mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesausschusses durchführen; dem Bundesausschuss ist auf der nächsten Sitzung zu berichten.

So entscheidet der Bundesausschuss ...

Der Bundesausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Landesverband hat eine Stimme. Die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen hat zwei Stimmen im Bundesausschuss.

Der Bundesausschuss kann auf Wunsch auch Auskunft über die Angelegenheiten des Bundesverbandes erhalten.

Der Bundesausschuss kann bis zu vier verdiente Vertreter der Landesverbände und des Bundesverbandes als beratende Mitglieder für die Dauer von je 4 Jahren in den Bundesausschuss berufen.

Die Beschlüsse des Bundesausschusses müssen protokolliert werden und das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Kurze Fragen an den Vorsitzenden des Bundes- ausschusses Rainer Blum ...



Rainer Blum ist Geschäftsführer der reha gmbh in Saarbrücken

Schildern Sie kurz Ihre derzeitigen Aufgaben als Vorsitzender des Bundesausschusses

Wir haben 2 Sitzungen im Jahr, die ich leiten darf. Hinzu kommen mehrere Arbeitskreise, an denen ich teilnehme.

Welche konkreten Arbeitsschwerpunkte hat der Bundesausschuss zur Zeit?

In diesem Jahr muss das 50 jährige Jubiläum des Bundesverbandes vorbereitet werden, das wir im nächsten Jahr in Berlin feiern wollen. Darüber hinaus gibt es eine Arbeitsgruppe die sich mit der Namensänderung und einem Logo für den Bundesverband beschäftigt.

Worin sehen Sie insgesamt die Hauptaufgabe des Bundesausschusses?

Der Bundesausschuss soll an den Richtlinien der künftigen Verbandsarbeit mitwirken. Schwerpunkte sehe ich bei unseren Dauerthemen, der Stärkung der Landesverbände und die Unterstützung der Arbeit der Ortsvereine.

Vielen Dank für das Gespräch!

Herr Blum, seit wann sind Sie Vorsitzender des Bundesausschusses und wie entstand Ihre Verbindung zum Bundesverband?

Seit etwa 25 Jahren bin ich Mitglied im Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte im Saarland. Vor etwa 20 Jahren bin ich das erste Mal als Vertreter des Saarlandes in den Bundesausschuss berufen worden und am 23. März 2007 wurde ich in Berlin zum Vorsitzenden gewählt. Zwischendurch war ich noch 8 Jahre im Vorstand des Bundesverbandes

Aus welchen Mitgliedern setzt sich der Bundesausschuss zur Zeit zusammen?

Aus 13 Bundesländern sind Delegierte im Bundesausschuss sowie 2 Delegierte der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen. Die Vorstandsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Aus den Landesverbänden ...

In bv-aktuell möchten wir zukünftig verstärkt Hinweise aus den Landesverbänden aufnehmen. Bitte senden Sie wichtige Informationen und Meldungen an silke.martmann-sprenger@bvkm.de. (Tel.: 0211/6 4004-12) Gerne nehmen wir auch Ihre Termine und Veranstaltungshinweise auf. Bitte achten Sie dann darauf, dass Sie uns diese so früh wie möglich mitteilen.

Wettbewerb „Gesucht: Barrierefreie Gemeinde in Baden-Württemberg 2008“

Teilnahme bis zum 20. März 2008 möglich

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg schreibt zum dritten Mal – nach 1998 und 2002 – den Wettbewerb „Gesucht: Barrierefreie Gemeinde in Baden-Württemberg 2008“ aus. „Ausgezeichnet werden Gemeinden, die sich vorbildlich und engagiert für ein „Leben ohne Barrieren“ und damit für die unbehinderte Teilhabe von Menschen mit Behinderung einsetzen, erläutert Vorsitzender Hans Ulrich Karg.

Gemeinden können Barrierefreiheit in verschiedenen Aufgabenfeldern umsetzen: bei der Gestaltung kommunaler Bürgerdienste, bei der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen (Verwaltung, Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen), bei der Gestaltung von öffentlichen Wegen und Plätzen einschließlich des öffentlichen Nahverkehrs, bei der Beteiligung der Behinderten-Selbsthilfeorganisationen, bei kommunalen Planungen oder bei der Ausgestaltung von Tourismusangeboten für Menschen mit Handicap. Der Fragebogen kann online ausgefüllt werden und steht als download unter www.lv-koerperbehinderte-bw.de zur Verfügung

Bewerbungen sind bis zum 20. März 2008 möglich. Der Wettbewerb ist offen für alle Gemeinden. Um eine Vergleichbarkeit zu erreichen, werden die Gemeinden nach Einwohnerzahlen insgesamt sieben Gruppen zugeordnet. Eine Jury entscheidet über die Preisvergabe. Die Erstplatzierten jeder Gruppe erhalten eine Plakette. Die Preisverleihung erfolgt im Frühjahr 2008 in Stuttgart.



Sonderschule macht es vor: seit dreißig Jahren werden Haupt- und Realschüler erfolgreich gemeinsam unterrichtet

Die Schule für Körperbehinderte an der Stiftung Körperbehindertenzentrum Oberschwaben (KBZO) in Weingarten praktiziert längst, was Kultusminister Helmut Rau als neues Konzept präsentiert. Seit rund dreißig Jahren lernen körperbehinderte Haupt- und Realschüler in vielen Bereichen gemeinsam – und das überaus erfolgreich. Die Idee des Kultusministers findet bei der pädagogischen

Leitung Hans Ulrich Karg, Josef Cerny, Leiter der Realschule, und Wolfgang Greshake, Leiter der Hauptschule Zustimmung. „Es ist zu begrüßen, dass die öffentlichen Schulen die Idee des gemeinsamen Unterrichts von Haupt- und Realschülern umsetzen können.“ Am KBZO wird vor allem in den 5. und 6. Klassen eine Durchlässigkeit der beiden Bildungsgänge gewährleistet. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Schüler in dieser Zeit noch so weiter entwickeln, dass sie durch individuelle Förderung zu einem qualifizierteren Schulabschluss gelangen. Dadurch werden die Bedeutung der Grundschulempfehlung und die damit verbundene Festlegung relativiert.

Die körperbehinderten Mädchen und Jungen werden in Klassen mit 8 bis 10 Schülern teilweise bildungsgangübergreifend unterrichtet und je nach individuellem Hilfebedarf sonderpädagogisch gefördert. „Im Laufe der Jahre gab es auch Schüler, die ursprünglich als Förder-schüler zu uns kamen und sich in ihrer Schullaufbahn so gut entwickelt haben, dass sie die Schule mit der Mittleren Reife verlassen haben“, berichtet Cerny. Positiv wirkt sich aus, dass die Schule für Körperbehinderte eine Ganztageschule ist, die Unterricht, sowie Förder- und Betreuungsangebote – vom Klettern bis zum Schachspiel - miteinander verknüpft. Die Schüler sind hoch motiviert. Der Spaß am Lernen ist den Schülern anzumerken. Die Stiftung KBZO ist bereit, ihre Erfahrungen in das Modell des Kultusministeriums einzubringen. Jutta Pagel-Steidl, Geschäftsführerin des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg unterstützt ebenfalls die Initiative von Kultusminister Rau. „Es lohnt sich, diesen Weg, zu gehen. Es zeigt sich auch, dass die Sonderschule mit ihren pädagogischen Angeboten kein Auslaufmodell ist, sondern – von vielen Bildungsexperten unbeachtet – sich ständig weiterentwickelt und richtungweisend arbeitet.“



Neue Arbeitsplätze

Am 6. März 2008 eröffnet unsere Mitgliedsgesellschaft, **die reha gmbh, Werkstatt für behinderte Menschen in Elversberg** einen CAP-Lebensmittelmarkt. Innerhalb der nächsten Monate sollen 5 Beschäftigte der Werkstatt auf einen Arbeitsplatz innerhalb des Integrationsprojektes wechseln. CAP-Märkte sind als Anbieter eines wohnortnahen Lebensmittel-Vollsortiments konzipiert und werden durch den Einsatz entsprechenden Fachperso-

Aus den Landesverbänden

nals professionell betrieben. Durch geeignete Vorbereitungs-, Förder- und Schulungsmaßnahmen wird gleichzeitig Menschen mit Behinderung die Möglichkeit eröffnet, in diesen CAP-Märkten einen dauerhaften Arbeitsplatz zu finden und bei entsprechender Eignung sich auch beruflich weiterzuqualifizieren.



Zentrum für konduktive Therapie – Oberhausen Termine 2008

Das Zentrum für konduktive Therapie in Oberhausen bietet in diesem Jahr verschiedene Blocktherapien an. Interessierte können sich direkt an das Zentrum wenden:

Blocktherapie im Zentrum für konduktive Therapie

Falkensteinstraße 20

46047 Oberhausen

Tel.: 0208/ 880760, Fax: 0208/8877615

E-Mail: info@zentrum-konduktive-therapie.de

Termine

10.03.–04.04.	Schulkindergruppe = 18 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
07.04.–25.04.	Mutter-Kind/*Einzel = 15 Beh.-Tage (6 Std.)	3 Wochen
28.04.– 23.05.	Kindergartengruppe = 17 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
26.05.–20.06.	Kindergartengruppe = 20 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
23.06.–18.07.	Schulkindergruppe I = 20 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
23.06.–18.07.	Schulkindergruppe II = 20 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
23.06.–18.07.	Ataxiegruppe = 20 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
*23.06.–04.07.	Erwachsenengruppe = 10 Beh.-Tage (3 Std.)	2 Wochen
*07.07.–18.07.	Erwachsenengruppe = 10 Beh.-Tage (3 Std.)	2 Wochen
21.07.–15.08.	Schulkindergruppe = 20 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
18.08.–12.09.	Kindergartengruppe = 20 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
15.09.–10.10.	Schulkindergruppe = 20 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
13.10.–07.11.	Kindergartengruppe = 20 Beh.-Tage (6 Std.)	4 Wochen
10.11.–28.11.	Mutter-Kind/*Einzel = 15 Beh.-Tage (6 Std.)	3 Wochen
*01.12.–12.12.	Erwachsenengruppe = 10 Beh.-Tage (3 Std.)	2 Wochen

***Alternativ auch Einzeltherapie:**

2 Std. pro Tag – 4 Wochen = 20 Beh.-Tage

3 Std. pro Tag – 4 Wochen = 20 Beh.-Tage

Betriebsferien in der Zeit vom 21. Juli bis 8. August 2008. In dieser Zeit findet nur eine Blocktherapie für Schulkinder statt.



Kindergruppen und Sommerförderwochen für Kinder mit Bewegungsstörungen im Therapie- pädagogischen Zentrum in Hof

Unter dem Dach des Therapeutisch-Pädagogischen Zentrums (TPZ) in Hof, einer Einrichtung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Stadt und Landkreis Hof, befinden sich ein privates Förderzentrum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit angeschlossener Tagesstätte und einer Therapieabteilung. Die Kinder haben neben der Förderung in Schule und Tagesstätte die Möglichkeit, die für sie notwendigen Therapien zur Behandlung ihrer Handicaps in der Einrichtung zu erhalten. Dafür stehen Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten zur Verfügung, die über vielfältige Zusatzausbildungen für eine fachlich hochqualifizierte Behandlung der Kinder mit den verschiedensten Störungen und Problemen verfügen. Üblicherweise erfolgt die Therapie entsprechend der Behandlungsansätze nach Bobath, Vojta, der propriozeptiven neuromuskulären Faszilitation (PNF), der Sensorischen Integrationstherapie nach J. Ayres oder auch in Psychomotorikgruppen, um nur einige wesentliche Konzepte zu nennen.

Die Vorgeschichte ...

Seit September 2003 bereits haben Kinder, bei denen neben der geistigen Behinderung auch besondere Bewegungsstörungen vorliegen, ein weiteres umfassendes Therapieangebot im TPZ: die Konduktive Förderung basierend auf dem ganzheitlichen Ansatz des ungarischen Neurologen und Pädagogen Dr. András Pető. Dieser Ansatz hat neben den oben genannten herkömmlichen Therapien zur Behandlung von Bewegungsstörungen in den vergangenen Jahren eine immer größere Bedeutung gewonnen. Mussten früher interessierte Eltern häufig noch sehr weit fahren – anfangs sogar bis nach Budapest in das Pető-Institut – um ihre Kinder dementsprechend behandeln zu lassen, gibt es inzwischen auch vielerorts in Deutschland die Möglichkeit, die Kinder „konduktiv“ zu fördern. Insgesamt ist eine Zunahme von Einrichtungen zu verzeichnen, die sich für die Konduktive Förderung öffnen. Mehrere Forschungsprojekte belegen die positiven Effekte dieses ganzheitlichen Ansatzes, dessen Finanzierung demgegenüber leider bisher nicht zufriedenstellend geregelt ist und vor dessen Umsetzung daher noch immer einige Hürden zu überwinden sind.

In Hof hatte alles angefangen mit einer großen Fachtagung zum Thema „Chancen und Grenzen der Konduktiven Förderung für Menschen mit Behinderung“, die der Verein Lebenshilfe Stadt und Landkreis Hof im November 2002 in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Bayern für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. veranstaltete.

te und die von ihrem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden und heutigem Geschäftsführer Heinrich Fehling moderiert wurde; hierzu waren viele namhafte Experten und Interessierte aus dem gesamten Bundesgebiet ange-reist. Damals hatte sich neben den vielen Eltern und Fachleuten auch der Chef der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Klinikum Hof in seiner abschließen- den Stellungnahme dafür ausgesprochen, diesen Behandlungsansatz in Hof zu etablieren. Kurz darauf wurde im TPZ die erste Gruppe oberfrankenweit einge- richtet, in der Kinder mit Bewegungsstörungen speziell nach diesem Ansatz gefördert werden. Zwei Mitarbeite- rinnen, vom Grundberuf Physiotherapeutin (Bobath, Vojta) bzw. Erzieherin, begannen mit ihrer Ausbildung zur „pädagogisch-therapeutischen Konduktorin“ (PtK) bei der Phoenix GmbH (Konduktive Förderung der Stiftung Pfennigparade in München) und schlossen diese im Som- mer 2005 erfolgreich ab.

Die Entwicklung ...

Inzwischen besteht die „Froschgruppe“ im TPZ seit fast fünf Jahren, seit September 2007 gibt es zusätzlich die „Eichhörchengruppe“ für die jüngeren neu hinzuge- kommenen Kinder. Die Kinder treffen sich mehrmals in der Woche nachmittags in ihrem „Petö-Raum“, der mit vielen Spezialmöbeln ausgestattet ist. Auf Pritschen, Sprossenwänden, Leiterstühlen und anderen praktischen Therapiemöbeln werden sie von ihren zwei Konduktorin- nen mit Spiel, Spaß und Musik in ihrem Bewegungsver- halten, aber auch in der Sprache, der Wahrnehmung und Kognition trainiert. Musik und Rhythmus als wesentliche Elemente dieser Methode unterstützen das Erlernen der Bewegungen und fördern gleichzeitig die Sprachent- wicklung. Als ganzheitlicher Ansatz reduziert die Kon- duktive Förderung die kindliche Entwicklung jedoch nicht auf das Erlangen motorischer Funktionsfähigkeit, son- dern verknüpft den Erwerb motorischer Bewegungsmus- ter mit alltagsrelevanten Fertigkeiten und Inhalten, die am Lehrplan des Kindergartens und der Schule orientiert sind. Die individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes zusammengestellten Aufgabenreihen enthalten Bausteine aus dem intellektuellen, dem sozio-emotiona- len und dem lebenspraktischen Lernbereich. In der Kon- duktiven Förderung werden also nicht nur das Greifen, Sitzen, Stehen, und Gehen geübt, sondern auch Alltags- fertigkeiten wie beispielsweise das Essen, Anziehen oder der Toilettengang. Gleichzeitig beziehen die individuellen Förderpläne dabei die Entwicklung der sozialen Kompe- tenzen und der intellektuellen Leistungsfähigkeit in der Gruppen- und Teilgruppenarbeit ein. Entsprechend der persönlichen Voraussetzungen werden Alltagswissen und Allgemeinbildung bis hin zu den Kulturtechniken mithilfe diverser Medien in Spiel, Tanz, Musik, Literatur und eigenständigem Gestalten vermittelt.

Sommerförderwochen 2008 ...

Die Konduktive Förderung gibt es in Hof bisher nur für Kinder, die das TPZ besuchen. Nun wollen die beiden

examierten Pädagogisch-therapeutischen Konduktori- nen ihre fundierten Kenntnisse und Erfahrungen auch an Kinder weitergeben, die sonst nicht das TPZ besuchen.

In den „Sommerförderwochen“ am Ende der großen Feri- en vom 1. bis zum 12. September 2008 haben interessier- te Kinder im Vor- und Grundschulalter die Gelegenheit, an einem Intensiv- Förderblock nach dem konduktiven Ansatz teilzunehmen. Gefördert werden Kinder mit cere- bralen Bewegungsstörungen (Spastik, Athetose, Ataxie) und Querschnittslähmungen (Spina Bifida). Die Kinder werden im TPZ ganztägig von 9 bis 15 Uhr in einer kleinen Gruppe (max. 5 Teilnehmer) betreut und versorgt, sie nutzen den komplett ausgestatteten Petö-Raum sowie nach Möglichkeit das weitere großzügige Angebot im TPZ (Turnhalle, Therapieräume, Schwimmbad, Küchen, große Außenanlage mit verschiedenen Spielplätzen usw.). Zudem befindet sich die Einrichtung in unmittel- barer Nähe zu einem Erholungsgebiet mit einem kleinen See, das attraktive Erlebnismöglichkeiten bietet. Für die Eltern besteht ein intensives Beratungsangebot, bei dem es je nach Bedarf sowohl um die praktische Anleitung im Alltag, als auch um komplexere pädagogisch-psychologi- sche Fragestellungen gehen kann. Es sind noch wenige Plätze frei,

Interessenten können sich direkt an die Konduktorinnen wenden: Daniela Ordnung, Tel: 0 92 81 / 75 52 55; Brigitte Ordnung, Tel: 0 92 81 / 75 52 39

Bundesverband: Spannende Seminare für Menschen mit Handicap

1. „Wege in die Arbeitswelt“ am 19. April in Dortmund
Am 19. April haben wir für Eltern und Auszubildende zwischen „Schule und Beruf“ ein interessantes Tages- programm zusammengestellt.

2. „Information und Kommunikation für Fortgeschritte- ne“ vom 11.04- 13.04.08 in Bad Homburg
Das Wochenendseminar „Information und Kommuni- kation im Internet“ bietet vielfältige Ansätze zur Ver- mittlung von weiterführendem Wissen in den Berei- chen Surfen und digitale Informationsvermittlung.

Anmeldungen und die vollständigen Ausschreibungen erhalten Interessierte unter: www.bvkm.de/

Kontakt:

marcus.huelsen@bvkm.de
Tel.: 02 11– 64004-17

Veranstaltungshinweise des Bundesverbandes

Musik – Bewegung – Rollstuhltanz für Menschen mit Körperbehinderung

5. - 6. April 2008 in Bad Kreuznach
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Organisationen
Leitung: Ines Feix (Förderschul- und Musiklehrerin), Jürgen Erdmann-Feix (Diplom-Sportlehrer)
Teilnahmegebühr zuzügl. Übernachtung und Frühstück: 85 Euro

„Abschied nehmen – Teil eines gelingenden Lebens“

Wege der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer in der Begleitung von Menschen mit Behinderung
7. - 9. April 2008 in Schwerte an der Ruhr
Seminar in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhospizverein e.V.
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Organisationen
Leitung: Edith Droste (Dipl.-Politologin, Leiterin der Deutschen Kinderhospizakademie), Birgit Schlottbohm (Altenpflegerin, Dipl.-Pflegepädagogin)
Teilnahmegebühr inkl. Unterbringung und Verpflegung: 310 Euro; ermäßigte Teilnahmegebühr für Mitglieder: 270 Euro

„Auch wer nicht sprechen kann hat viel zu sagen!“

Jahrestreffen unterstützt kommunizierender Menschen
9. - 11. Mai 2008 in Köln
Zielgruppe: Menschen mit Behinderung, die elektronische und nichtelektronische Kommunikationshilfen benutzen; private oder berufliche Bezugspersonen
Leitung: Wilma Simon (Sonderschullehrerin), Mike Senhofer (Sonderschullehrer), Ralf Strotmann (Heilerziehungspfleger)
Teilnahmegebühr inkl. Unterbringung und Verpflegung: 95 Euro

Sport und Bewegungsförderung in heterogenen Gruppen

16. - 18. Mai 2008 in Mettingen
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Organisationen
Leitung: Michael Schoo (Lehrer für Sonderpädagogik, Fachleiter am Seminar für Sonderpädagogik Münster), Ingrid Schäfer (SI-Therapeutin, Sport- und Heilpädagogin, Psychomotorikerin)
Teilnahmegebühr zuzügl. Übernachtung und Frühstück: 160 Euro

„Mitwirken - Gestalten - Entscheiden“

Aufbauseminar für Werkstatträte
11. - 13. Juni 2008 in Hannover
Leitung: Horst Rudolph (Dipl.-Psychologe), Reinhard Jankuhn (Dipl.-Sozialarbeiter)
Teilnahmegebühr inkl. Unterbringung und Verpflegung: 70 Euro

„Unterstützen ja - bevormunden nein!“

Seminar für Vertrauenspersonen von Werkstatträten
3. - 5. September 2008 in Bonn
Leitung: Horst Rudolph (Dipl.-Psychologe), Reinhard Jankuhn (Dipl.-Sozialarbeiter)
Teilnahmegebühr inkl. Unterbringung und Verpflegung: 290 Euro

Unterstützte Kommunikation

Seminar für Familien mit nicht- oder kaum sprechenden Kindern
(in Kooperation mit LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG)
5. - 6. September 2008 in Hamburg
Leitung: Brigitte Hoffmann-Schöneich (Sonderpädagogin), Björn Tempel (Ergotherapeut)
Teilnahmegebühr inkl. Verpflegung: pro Elternteil 65 Euro; pro Elternpaar 100 Euro; pro Kind 40 Euro (jeweils zuzüglich Übernachtung/Frühstück)

5. Deutsche Boccia-Meisterschaften

26. - 27. September 2008 in Markgröningen
Zielgruppe: Die Bocciamesterschaften des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte werden nach den international geltenden Regeln der CPISRA durchgeführt. Danach dürfen an den Meisterschaften nur Menschen mit Schwerstbehinderung teilnehmen, die einen Rollstuhl benutzen und bei denen u.a. eine motorische Störung des Wurfarms vorliegt.
Wettkampfleitung: Margret Kellner, Jürgen Erdmann-Feix (Fachausschuss Sport)
Startgebühr zuzügl. Übernachtung und Frühstück: 40 Euro

Ansprechpartner:

Reinhard Jankuhn
Tel.: 02 11 / 6 40 04 - 13
E-Mail: reinhard.jankuhn@bvkm.de

Countdown läuft: Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen bis zum 31. März beantragen!

Wie in den Vorjahren müssen Anträge an die Aktion Mensch auf Bezuschussung von Ferienmaßnahmen, die im Jahr 2008 stattfinden, bis zum 31. März gestellt sein. Bereits in den letzten Ausgaben von bv-aktuell haben wir über die Möglichkeiten berichtet, Zuschüsse für die Durchführung von Ferienmaßnahmen bei der Aktion Mensch zu beantragen.

Dabei können solche Maßnahmen gefördert werden, die mindestens fünf Tage dauern. Die Zuschussgewährung erfolgt mit einer Pauschale von EUR 30,00 pro notwendiger Betreuungskraft und Tag. Bei der Berechnung der Tag werden An- und Abreisetag zusammen als ein Tag gerechnet.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Eine Maßnahme dauert eine Woche (von Samstag bis zum nächsten Samstag). Es nehmen zehn behinderte Menschen und drei Betreuungskräfte teil. Für diese Maßnahme kann ein Zuschuss in Höhe von 630 EUR beantragt werden. Folgende Berechnung liegt diesem Zuschuss zugrunde:

7 (Tage) x 3 (Betreuungskräfte) x 30 EUR

Zuschussanträge müssen online im Internet unter <https://antrag.aktion-mensch.de/anmeldung/> gestellt werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Bundesverband:

Simone Bahr Tel. (02 11) 6 40 04-10

Heide Adam-Blaneck Tel. (02 11) 6 40 04-16

Starthilfeförderung für sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen verlängert!

Durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz wurde 2004 die Möglichkeit der sozialmedizinischen Nachsorge für schwerstkranke und schwerstbehinderte Kinder geschaffen. Nachdem sich die Spitzenverbände der Krankenkassen Mitte 2005 auf Rahmenvereinbarungen und Leistungsvoraussetzungen für diese Maßnahmen geeinigt hatten, hat die Aktion Mensch ihre Starthilfeförderung zunächst bis Ende 2007 um den Bereich der sozialmedizinischen Nachsorge erweitert. Die Förderung wurde nun bis zum 31.12.2010 verlängert.

Zur Erinnerung: Anspruch auf sozialmedizinische Nachsorge haben grundsätzlich chronisch kranke und schwerstbehinderte Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen können nur in unmittelbarem Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung oder eine stationäre Rehabilitation verordnet werden, wenn die Nachsorge wegen Art, Schwere und Dauer der Erkrankung notwendig ist, um den stationären Aufenthalt zu verkürzen oder eine anschließende ambulante ärztliche Behandlung zu sichern. Ausführliche Informationen über Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen finden Sie in den Heften bv-aktuell aus Mai und Juli 2005.

Die Aktion Mensch möchte mit ihrer Förderung den flächendeckenden Aufbau von Sozialmedizinischen Nachsorgemaßnahmen unterstützen. Diese sollen nach Möglichkeit an bestehende Dienste (Kinderkrankenpflege- und Sozialdienste, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderungen oder Familienunterstützende Dienste) angesiedelt werden. Die Starthilfeförderung bezieht sich ausschließlich auf Vorhaben sozialmedizinischer Nachsorgemaßnahmen nach § 43 Abs. 2 SGB V und die dort beschriebenen Leistungen. Folgende Bedingungen müssen beachtet werden:

Jeder Antragsteller muss die regionale Bedarfssituation nachweisen. Der Bedarf ist durch die entlassenden Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen im definierten Einzugsbereich zu bestätigen. Die Anbindung an diese Einrichtungen ist durch Kooperationsverträge nachzuweisen. Die Kooperation mit einschlägigen Leistungsanbietern ist zu beschreiben und ggf. nachzuweisen. Die Förderung steht auch bestehenden Diensten offen, die sozialmedizinische Nachsorge als zusätzliches Modul zu ihren bisherigen Leistungen anbieten. Die interdisziplinäre Zusammensetzung des Nachsorgeteams ist darzulegen.

Die Förderung beschränkt sich auf den Aufbau und die Etablierungsphase für die Dauer von drei Jahren. Sie umfasst eine Personalkostenförderung, während der Anlauf- und Aufbauphase, die Qualifizierung von Mitarbeiter/innen, insbesondere die Entwicklung interdisziplinärer Arbeitsformen und den Aufbau lokaler Netze im Umfeld der Familien. Die Zuschussgewährung erfolgt in Form einer modifizierten Starthilfeförderung für eine halbe Personalstelle über drei Jahre (degressiv mit 80, 75 und 70 %). Verwaltungskosten werden über eine Pauschale in Höhe von 20 % des Personalkostenzuschusses der Aktion Mensch gefördert.

Ihr/e Ansprechpartner/in im Bundesverband: Norbert Müller-Fehling Tel. (02 11) 6 40 04-11 / Heide Adam-Blaneck Tel. (02 11) 6 40 04-16

Meldungen, Bücher, Broschüren ...

Film zum ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen DVD zeigt den Weg in die eigene Wohnung

„Leben wie es uns gefällt – Selbstständiges Wohnen mit Unterstützung“ – das ist der Titel eines neuen Films des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR). Mit diesem möchte der LVR Menschen mit geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen vorstellen, die in der eigenen Wohnung leben und dort individuelle Unterstützung erhalten. „Der Weg in eine eigene Wohnung ist für geistig behinderte und psychisch kranke Menschen nicht immer einfach. Wer den Schritt allerdings wagt, gewinnt mehr an Freiheit und Selbstbestimmung. Das zeigen die Beispiele eindrucksvoll“, so LVR-Sozialdezernentin Martina Hoffmann-Badache. In dem 24-minütigen Film berichten Menschen mit Handicaps von ihren Erfahrungen auf ihrem Weg in die eigene Wohnung, ihren Ängsten und Sorgen, aber auch von neuen Möglichkeiten und mehr Autonomie. Sehbehinderte und blinde Menschen können den Film mit Audiodeskription als Hörfilm abspielen. Für gehörlose Menschen wurde der Film in Gebärdensprache übersetzt und Untertitelt. Produziert wurde die DVD in Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum des LVR.

Der Film ist kostenfrei zu bestellen beim Presseamt des Landschaftsverbandes Rheinland, 50663 Köln, zu Händen Anja Kötting, oder per E-mail: anja.koetting@lvr.de.

Malprojekt für Kinder mit Behinderung

„Wenn ich einmal groß bin ...“ lautet das Thema eines Malprojektes von und für körperbehinderte Kinder, das der Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) jetzt startet. Alle kleinen Künstler im Alter von 6 bis 14 Jahren sind aufgerufen, ihre Gedanken, Wünsche und Hoffnungen zu diesem Thema mit Pinsel und Farbe festzuhalten.

Kinder, die von Geburt an, durch einen Unfall oder eine Krankheit körper- oder mehrfachbehindert sind, haben die gleichen Erwartungen und Wünsche, wie andere Kinder. Vielleicht etwas bescheidener, aber keinesfalls weniger kreativ. Aus den Einsendungen wählt eine Jury zwölf Monatsbilder und das Titelbild aus. Der Kalender wird in einer limitierten Auflage von 20.000 Exemplaren in den

Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Krautheim/Jagst hergestellt und ist ab Herbst 2008 erhältlich.

Das Bild muss im DIN A 4 Hochformat gemalt sein, möglichst nicht mit Holzbuntstiften und auch keine Collagen. Der Einsendung sollen neben dem Originalbild mit Titelangabe auch eine Kurzbiografie und ein Foto der Künstlerin/des Künstlers beiliegen. Alle eingereichten Bilder bleiben Eigentum des BSK e.V.

Einsendungen bitte an: BSK e.V., Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim. Einsendeschluss ist der 21. April 2008. Weitere Infos unter der E-Mail-Adresse: galerie@bsk-ev.org oder telefonisch unter: (062 94) 42 8143.

Petra Groß erhält Bundesverdienstkreuz

Am 15. Februar bekam Petra Groß den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die 42-jährige ist die erste Frau mit einer so genannten geistigen Behinderung, die diese Auszeichnung bekommt. Sie bezeichnet sich selbst als „Frau mit Lernschwierigkeiten“, weil sie den Begriff „geistig behindert“ diskriminierend findet.



*Bundestagsabgeordneter Hubert Hüppe
mit Petra Groß*

Staatssekretär Joachim Jacobi vom hessischen Kultusministerium nahm die Ehrung in Kassel vor, wo die Behin-

erten-Aktivistin lebt und maßgeblich an einem Beschluss des Stadtparlaments über leichte Behördensprache beteiligt war. Vorgeschlagen für die Auszeichnung wurde sie vom christdemokratischen Bundestagsabgeordneten Hubert Hüppe. Dieser hatte Frau Groß näher kennen gelernt und ihr Engagement für die Rechte behinderter Menschen zu schätzen gelernt. "Ich finde es wichtig, dass auch Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst für ihr Engagement ausgezeichnet werden und nicht nur nichtbehinderte Menschen, die etwas für behinderte Menschen tun", so Hüppe.

Petra Groß ist in einer Werkstatt für behinderte Menschen in Kassel beschäftigt. Von dort aus arbeitet sie auf einem Außenarbeitsplatz bei dem bundesweiten Selbsthilfe-Verein „Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland“. Der Verein, den Menschen mit Lernschwierigkeiten gegründet haben, kämpft vor allem für die Rechte von Menschen mit Behinderung. In dem Verein arbeiten fünf Männer und Frauen mit Lernschwierigkeiten. Sie machen zum Beispiel Schulungen und halten Vorträge zu den Themen Selbstbestimmung und Selbstvertretung. Unterstützt werden sie dabei von zwei PädagogInnen. Der Verein kämpft unter anderem für die Abschaffung des Begriffes „geistige Behinderung“, den viele Betroffene als abwertend empfinden.

Geehrt wird Petra Groß unter anderem für ihren Einsatz für eine leichte Sprache, die alle Menschen besser verstehen können. So hat sie zusammen mit ihrem Kollegen Josef Ströbl an einen Antrag für leichtere Sprache im Kasseler Rathaus mitgewirkt.

Gut Leben – Persönliche Zukunftsplanung realisieren

Persönliche Zukunftsplanung ist ein im deutschsprachigen Raum noch ziemlich neues Konzept zur individuellen Lebens(stil)planung. Bei der Persönlichen Zukunftsplanung sollen Menschen – unabhängig von Behinderung – die Möglichkeit haben, über ihre eigenen Träume, Wünsche, Vorstellungen und Ziele für ihr Leben nachzudenken und diese in gangbare Schritte umzusetzen. Es geht darum, die individuelle Lebensqualität einer Person zu erhöhen.

Im Mittelpunkt des Buches steht die Frage, wie eine Person leben möchte und welche Unterstützung sie benötigt, um ihre Lebensentwürfe umsetzen zu können. Hauptperson und Unterstützer(innen) sollen gemeinsam und spielerisch Realisierungsmöglichkeiten erarbeiten und ausprobieren. Dieses Handbuch mit verschiedenen Materialien ist eine »Schatzkiste« mit zahlreichen Ideen und methodischen Anregungen für Planungs- und Veränderungsprozesse.

Lebenshilfe-Verlag

Carolín Emrich, Petra Gromann, Ulrich Niehoff

1. Auflage 2006, Ringbuchordner DIN A4, 2 Bände DIN A5, 104 und 16 Seiten, 1 Band DIN A4, 80 Seiten, teilweise farbig illustriert, 120 Wunsch- bzw. Zielkarten, CD-ROM mit Film und Arbeitsbögen

ISBN: 978-3-88617-523-9, 25,00 Euro

Ute Frietsch, Konstanze Hanitzsch, Jennifer John, Beatrice Michaelis (Hg.)

Geschlecht als Tabu

Orte, Dynamiken und Funktionen der De/Thematisierung von Geschlecht

2007, 270 Seiten, kart., zahlr. farb. Abb., 25,80 Euro, ISBN: 978-3-89942-713-4

Dieser Band wendet den ethnologischen Tabu-Begriff auf die eigene, abendländische Kultur und Gesellschaft an. Er erforscht die Produktion des Wissensfeldes "Geschlecht". Aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen wird untersucht, auf welche Weise Geschlecht und Sexualität in das Wissen von Wissenschaft, Fotografie, Film, Literatur, Kultur und Subkultur ein- oder explizit ausgeschlossen werden. Welcher "Wille" motiviert die Thematisierung von Geschlecht, welcher die Dethematisierung? Wie wird ein Tabu durch ein anderes ersetzt? Und aus welchem Grund kann Geschlecht zugleich ein Tabu und ein Feld des Wissens sein? Mit Beiträgen u.a. von Marie-Luise Angerer, Joan Cadden und Bettina Mathes.

Karl Leitner: Sehnsucht nach Sicherheit. Problemverhalten bei Menschen mit Behinderung ISBN: 978-3910095-68-7, EUR 13,90/9,50 (Mitgl.)

von Prof. Dr. Gerd Grampp

Das ist ein Buch, bei dem das Titelbild den Inhalt in überzeugender Weise visualisiert: die Verbindung von zwei Gegensätzen: Eingrenzung und Offenheit. Vorab kann gesagt werden, dass Karl Leitner es schafft, in seinen Überlegungen den Widerspruch aber auch die Abhängigkeit von Freiheit und Gebundenheit als Aspekte der Sicherheit darzustellen. Insofern ist das Buch ein „offenes Buch“ das seine Geheimnisse und die des Autors nicht verbirgt. Was offenbar wird, ist Reflexion, Behutsamkeit und Neugier im Umgang mit der starken individuellen Gebundenheit, die bei behinderten Menschen zu Problemverhalten führt.

Reflexion, Behutsamkeit und Neugier als Forderungen an professionelles Handeln sind das Fundament auf dem der weitere Inhalt aufbaut. Er ist in sechs unterschiedlich umfangreiche Kapitel unterteilt. Die ersten drei Kapitelüberschriften lauten: Grundlagen Kontextmodell und Unterstützungsmöglichkeiten. Sie können als „theoretischer“ Rahmen eines Modells des heilpädagogischen Handelns verstanden werden. Sie enthalten jedoch, ebenso wie die drei folgenden Kapitel ebenfalls praktische Hinweise.

Schwerpunkte des Buches sind die Begriffe Sicherheit, Problemverhalten und Kontext. Alle drei Begriffe werden aus der Sicht des Verfassers erläutert und in einen Zusammenhang gestellt. Dabei werden viele interessante und für die Praxis des heilpädagogischen Handelns wichtige Aspekte genannt, die aus der umfangreichen praktischen Erfahrung des Autors stammen. Da es um das Handeln geht, beschränkt sich das Buch nicht nur auf die Darstellung von Daten und Fakten sondern es aktiviert die LeserIn durch viele praktische Übungen. So werden die geistig erfassten Inhalte erlebbar und begreifbar.



Das Buch gibt einen Überblick über Methoden und Techniken, ergänzt sie aber durch „heilpädagogische Schlüsselqualifikationen“ als zu entwickelnde Einstellungen, Haltungen und Eigenschaften professioneller Helfer. Unmittelbar praxisbezogen sind die drei letzten Kapitel mit Hinweisen zur Konfliktentschärfung, mit Praxisbeispielen und Checklisten.

Der Geist des Buches erinnert an daoistische Vorstellungen. So heißt es im „DauDeDsching“ (Tao-Te-King): Das Tao tut nichts und doch bleibt nichts ungetan (Wu-Wei). Alan Watts („Der Lauf des Wassers“) bemerkt dazu: „Nicht-Handeln ist nicht als Trägheit, Faulheit, Laissez-faire oder bloße Passivität aufzufassen. ... Wu-Wei als ‚nicht-zwingen‘ bedeutet also ... mit der Strömung schwimmen, die Segel nach dem Wind richten...“. In diesem Sinne kann und sollte das Buch gelesen und angewendet werden. Dann gibt es Hilfe, auch wenn es (Heil-)pädagogInnen oft schwer fällt, sich Zeit zu geben und Handeln aufzuschieben.

In einer abschließenden, sehr persönlichen Beurteilung können dem Buch drei Eigenschaften bescheinigt werden: Es ist ein gutes und vor allem gut tuendes Buch, weil es eine Kultur des reflektierten Handelns darlegt. Es ist ein schönes Buch, weil es, wie ein Bild, individuelle Sichtweisen nicht nur zulässt, sondern dazu anregt. Es ist ein wertvolles Buch, da es einen Schatz an Erfahrungen enthält, die anderen in verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

Prof. Dr. Gerd Grampp,
E-Mail g.grampp@t-online.de

Bestellcoupon

Name: _____

Straße/Ort: _____

Stückzahl: _____ Nichtmitglied Euro 13,90 Mitglied Euro 9,50

Rezensionsexemplar für die Zeitung/Zeitschrift _____

Titel: **Sehnsucht nach Sicherheit**